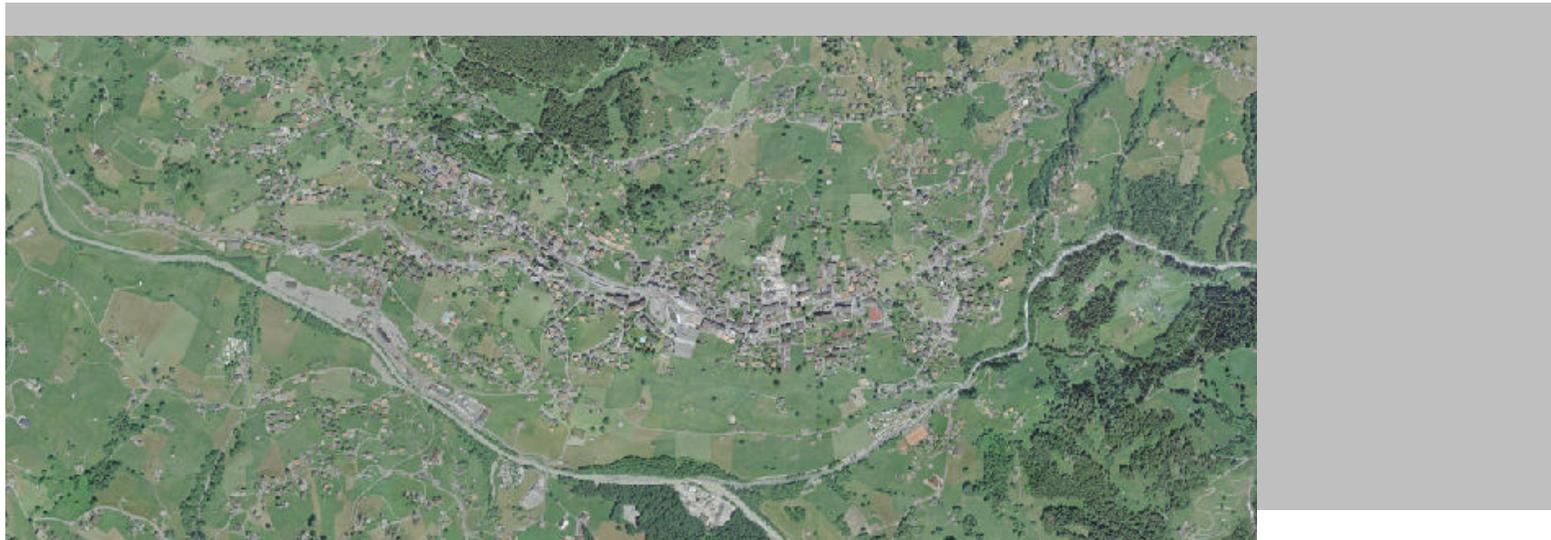


## **Einwohnergemeinde Grindelwald**

### **Revision der Ortsplanung, Phase 1**



Mitwirkungsbericht  
6. August 2019

## Inhaltsverzeichnis

ZUSAMMENFASSUNG.....	5
Gegenstand.....	5
Umsetzung BMBV .....	5
Naturgefahren .....	6
Gewässerraum .....	6
Verfahren und Eingaben.....	6
Ergebnis der Mitwirkung.....	6
EINGABEN UND STELLUNGNAHMEN: ALLGEMEIN .....	8
Allgemeine Eingaben .....	8
EINGABEN UND STELLUNGNAHMEN: UMSETZUNG BMBV.....	9
Allgemeine Eingaben .....	9
Eingaben BR Kap. 0: Einführung .....	9
Eingaben BR Kap.2: Nutzungszonen.....	11
Eingaben BR Kap.3: Besondere Baurechtliche Ordnungen .....	20
Eingaben BR Kap. 4: Qualität des Bauens und Nutzens .....	22
Eingaben BR Kap. 5: Bau- und Nutzungsbeschränkungen .....	28
Eingaben BR Kap. 6: Verschiedene Bestimmungen .....	29
Eingaben BR Anhang.....	30
Diverse Eingaben.....	32

EINGABEN UND STELLUNGNAHMEN: NATURGEFAHREN.....	34
Allgemeine Eingaben .....	34
Eingaben Festlegung Gefahrenzonen / Umzonung .....	35
Eingaben Rutschung .....	37
Eingaben Wasser .....	42
Diverse Eingaben.....	48
Eingaben und Stellungnahmen: Zonenplan Gewässerraum.....	52
Eingaben Bereinigung Gewässernetz .....	52
Umbenennung Gewässer .....	52
Korrektur Gewässernetz .....	52
Eingaben Anpassung Gewässerraum .....	57
Eingaben Reduktion Gewässerraumbreite .....	58
Eingaben Verzicht auf eine Gewässerraumfestlegung.....	61
Verzicht bei sehr kleinen Fliessgewässern.....	61
Bei eingedolten Fliessgewässern.....	64
Bei Gewässern im Wald .....	65
Bei künstlich angelegten Gewässern.....	66
Eingaben «dicht überbautes» Gebiet.....	67
Festlegung als «dicht überbaut» .....	67
Reduktion Gewässerraum .....	68
Eingaben Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen .....	71
Eingaben Diverses .....	73

EINGABEN UND STELLUNGNAHMEN: ZONENPLANÄNDERUNGEN .....	75
Allgemeine Eingaben .....	75
Eingaben ZPP .....	78
Diverse Eingaben.....	79

## **Zusammenfassung**

### **Gegenstand**

Die Revision der Ortsplanung ist seit 2013 ein Thema. Dazu wurde fast parallel zum V-Bahn-Vorhaben ein Räumliches Entwicklungskonzept (REK) als Grundlage für die Ortsplanung erarbeitet. Dieses wurde am 2. September 2014 zur kantonalen Vorprüfung eingereicht und am 6. September 2016 durch den Gemeinderat beschlossen.

2014 wurde das Vorgehenskonzept Ortsplanungsrevision erarbeitet und mit wesentlichen Arbeiten begonnen.

Die Revision des Raumplanungsgesetzes, die Überarbeitung des kantonalen Richtplans und die seit dem 1. April 2017 geltende Baugesetzgebung mit einer klaren Neuausrichtung der Raumplanung mit dem Ziel Innen- vor Aussenentwicklung führte dazu, dass wesentliche Teile des REK nicht mehr umsetzbar sind.

Die terminlichen Vorgaben von Bund und Kanton für die Ausscheidung der Gewässerräume und die Umsetzung der Verordnung über die Begriffe und die Messweise im Bauwesen (BMBV) bewogen den Gemeinderat, die Revision der Ortsplanung zu etappieren.

### **Umsetzung BMBV**

Mit der 1. Etappe soll das Baureglement an die BMBV angepasst und materiell aktualisiert werden, so dass die Gemeinde spätestens am 1. Januar 2021 über eine rechtskräftige baurechtliche Grundordnung verfügt. Die Anpassung des Baureglements an die BMBV soll koordiniert mit der Ausscheidung der Gewässerräume sowie der Umsetzung der Gefahrenkarte durchgeführt werden.

Nicht Gegenstand der 1. Etappe sind:

- der Zonenplan Siedlung (Ein-, Um- und Auszonungen, mit Ausnahme der vorliegenden)
- neue Zonen mit Planungspflicht
- neue Zonen für öffentliche Nutzungen, etc.
- der Zonenplan Landschaft und das Landschaftsreglement
- der Richtplan Fuss-, Rad- und Wanderwege inkl. Schulwege und Themenwege (neu)
- der Verkehrsrichtplan (ev. aktualisieren)
- etc.

## **Naturgefahren**

Die Bauzonen der Gemeinde Grindelwald sind in Bezug auf die kommunale Gefahrenkarte sowie die weiteren Gefahrenhinweise gemäss kantonalem Geoportal auf ihre Gefährdung durch Naturgefahren zu beurteilen. Dazu werden die Gefahren in den neuen «Zonenplan Naturgefahren» mit generalisierten Bauzonen überführt.

## **Gewässerraum**

Bezüglich Gewässerabstand gelten derzeit die verschärften Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung. Davon betroffen sind alle Bauvorhaben an einem Gewässer. Mit dem Zonenplan Gewässerraum und entsprechenden Bestimmungen im Baureglement soll eine Rechtssicherheit mit rechtmässigen Abständen (Gewässerraum) geschaffen werden.

## **Verfahren und Eingaben**

Der Gemeinderat von Grindelwald hat vom 24. Januar bis 4. März 2019 die öffentliche Mitwirkung zur Revision der Ortsplanung Phase 1 durchgeführt. Während der Auflagefrist konnten Interessierte schriftlich Anregungen und Einwendungen zur Planung einreichen. Im Rahmen dieser Mitwirkung gingen 57 schriftliche Eingaben beim Gemeinderat ein.

Die eingegangenen Mitwirkungseingaben, die Stellungnahmen sowie die gestützt auf die Eingaben umgesetzten Massnahmen werden im vorliegenden Mitwirkungsbericht zusammengefasst und durch den Gemeinderat beantwortet.

## **Ergebnis der Mitwirkung**

Die Unterlagen betreffend die 1. Phase der Ortsplanungsrevision wurden aufgrund der Mitwirkungseingaben geprüft und überarbeitet. Die wesentlichen Änderungen sind nachfolgend je Themenbereich zusammengefasst:

### **Baureglement / Umsetzung BMBV**

- In den W3 werden nicht bloss Mehrfamilienhäuser zugelassen
- Die baupolzeilichen Masse wurden ortsbildverträglich angepasst
- Die vorspringenden Gebäudeteile werden im Verhältnis zur Fassadenfläche geregelt
- (Hinweis evtl: EWAP)
- Die ZPP 2 «Tuftli» wird in drei (statt wie ursprünglich zwei) Bereiche aufgeteilt, im östlichen Bereich soll ein Baufeld für einen Bau nach den Regeln der Kernzone geschaffen werden

- Es wird eine Fachberatung vorgesehen und der Gemeinderat ermächtigt, die Details in einer Verordnung festzulegen oder mit anderen Gemeinden zusammen eine gemeinsame Lösung vorzusehen

#### **Naturgefahren**

- Auf die ursprünglich vorgesehene Vorschrift zum Bauen im Gefahrengebiet (Hangrutschungen) wurde verzichtet, es werden lediglich Empfehlungen abgegeben. Die konkreten Massnahmen werden im Einzelfall festzulegen sein.

#### **Gewässerraum**

- Das im Zonenplan Gewässerraum hinweisend dargestellte Gewässernetz wurde auf seine Richtigkeit überprüft und bereinigt.
- Der Gewässerraum wurde bei stark mäandrierenden Fliessgewässern anhand einer generalisierten (begradigten) Gewässerachse ausgeschieden. Dadurch tritt der Gewässerraum geglättet bzw. begradigt in Erscheinung.
- An diversen Fliessgewässern wurde eine Reduktion der Gewässerraumbreite geprüft und teilweise vorgenommen.
- Die Verzichtsmöglichkeiten nach Art. 41a Abs. 5 GSchV wurden erneut überprüft. Bei zahlreichen eingedolten, sich im Wald befindenden, künstlich angelegten oder sehr kleinen Fliessgewässern wurde auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet.
- Die als «dicht überbaut» bezeichneten Gebiete, in welchen Ausnahmen für die Erstellung von Bauten und Anlagen im Gewässerraum bewilligt werden können, wurden im gesamten Siedlungsgebiet überprüft. Diverse Gewässerraumabschnitte sind neu als «dicht überbaut» klassiert.

#### **Zonenplanänderung Tuftli**

- Die ZPP 2 «Tuftli» wird in drei (statt wie ursprünglich zwei) Bereiche aufgeteilt, im östlichen Bereich soll ein Baufeld für einen Bau nach den Regeln der Kernzone geschaffen werden.

## Eingaben und Stellungnahmen: Allgemein

### Allgemeine Eingaben

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
1 a	6.1	<p>Fragen an den Gemeinderat:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Warum wurde keine Arbeitsgruppe mit Ortskundigen bei der Erstellung der Ortsplanungsrevision eingesetzt?</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– In der vom Gemeinderat eingesetzten Arbeitsgruppe waren Behördenmitglieder und Verwaltungsangestellte der Einwohnergemeinde Grindelwald, also ortskundige, Personen eingesetzt. Zudem hat die Arbeitsgruppe mit den Baufachleuten der Gemeinde mehrere Besprechungen im Zusammenhang mit der Revision des Baureglements durchgeführt. Weiter wurden die Festlegungen im Zusammenhang mit der Ausscheidung der Gewässerräume mit Vertretern der Schwellenkorporation besprochen.</li> </ul>
1 b		<ul style="list-style-type: none"> <li>– Streusiedlung. Was unternimmt der Gemeinderat, damit auch weiterhin Häuser in der Landwirtschaftszone wohngerecht umgebaut werden können? Der «Druck» muss von unten, d.h. von den Gemeinden kommen, damit Kanton und Bund Baugesuche bewilligen können.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Gemeinderat ist sich der Problematik der landwirtschaftlichen Bauten bewusst und wird dieses Thema entsprechend beim Kanton vortragen.</li> </ul>
1 c		<ul style="list-style-type: none"> <li>– Warum war am letzten Freitag bei meinem Termin kein Gemeinderat anwesend?</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Für den zuständigen Ausschuss der Ortsplanungskommission war es sinnvoller, wenn Fachpersonen an den Besprechungen teilnehmen</li> </ul>

## Eingaben und Stellungnahmen: Umsetzung BMBV

### Allgemeine Eingaben

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
2	24, 51	Das hier vorliegende Baureglement hat viele inhaltliche Fehler, mangelhafte Rechtschreibung und unvollständige Sätze. Beim Durchlesen ist man sich dann nämlich auf einmal nicht mehr sicher ob gewisse Definitionen nun wirklich gewollt sind oder kopiert und nicht angepasst wurden.	Das Baureglement ist eine Überführung des geltenden Baureglements mit dem Musterbaureglement (MBF). Teilweise sind bestehende Bestimmungen des GBR, teilweise solche des MBR unverändert übernommen worden, teilweise sind sie zusammengeführt worden.  Allfällige Korrekturen werden vorgenommen. Widersprüche sind aus der Sicht der Planungsbehörde nicht zu erkennen.
3	38	Das neue Baureglement und deren Anpassungen an die BMBV, sollen dazu beitragen, dass mehr Klarheit und Rechtssicherheit herrscht.  Es darf auf keinen Fall dazu missbraucht werden das heutige Dorf- und Landschaftsbild und deren Baustil wesentlich zu verändern!	Wird zur Kenntnis genommen und entspricht auch der Zielsetzung des Gemeinderats.

### Eingaben BR Kap. 0: Einführung

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
4	24, 38, 46, 51	<b>Mehrwertausgleich:</b> Die Gemeinde soll ein Reglement für den Ausgleich von Planungsvorteilen ausarbeiten, welches dem Gemeinderat einen gewissen Spielraum gibt.  <b>Änderungsvorschlag:</b>	Der Änderungsvorschlag ist nicht mehr möglich. Das Baugesetz fordert zwingend ein Reglement, die Mehrwertabgabe auf Einzonungen ist zwingend.

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
		<p>Wird durch eine Planungsmassnahme einem Grundeigentümer ein Planungsvorteil verschafft, so kann die Gemeinde einen angemessenen Anteil des Mehrwertes gemäss Art. 142 Bau G abschöpfen. In Begründeten Fällen kann darauf verzichtet werden.</p>	<p>Der Gemeinderat hat ein entsprechendes Mehrwertabgabereglement entworfen. Dieses wird im Verfahren nach Gemeindegesetzgebung erlassen.</p> <p>Art. 142 ff. BauG geben einen zwingenden Rahmen vor, der mit Art. 5 RPG übereinstimmt. Bei Einzonungen muss eine Mehrwertabgabe von mindestens 20 % des Mehrwerts erhoben werden. Die Gemeinde hat nur noch die Möglichkeit den Abgabesatz bis auf 50 Prozent zu erhöhen und eine Mehrwertabgabe im Falle von Um- und Aufzonungen vorzusehen. Ein Verzicht auf die Erhebung einer reglementarisch vorgesehenen Mehrwertabgabe in «begründeten Fällen» ist nicht mehr zulässig. Macht die Gemeinde kein Reglement, kann sie keine Mehrwertabgabe bei Um- und Aufzonungen erheben.</p>
5	38	<p><b>Qualitätssicherung:</b>  Auf diese schönen Worte ist zu verzichten! Diese Zeilen untergraben die ortsübliche traditionelle Bauweise.</p>	<p>Dabei wird auf die tatsächlichen Verhältnisse verwiesen. Nach Art. 411 Abs. 2 bleibt die Pflicht den typischen Charakter der ortsüblichen Bauart beizubehalten bestehen.</p>
6	46	<p><b>Landschaftsreglement:</b>  Auf den Erlass eines separaten Landschaftsreglements sei zu verzichten. Die wenigen Bestimmungen betreffend die Landschaft lassen sich im Baureglement unterbringen.</p>	<p>Die Integration des Landschaftsreglements erfolgt mit der Überarbeitung des Landschaftsplanes. Die Begriffe des Baureglements (resp. des heute noch gültigen Landschaftsreglements) müssen mit dem jeweiligen geltenden Landschaftsplan übereinstimmen. Die Integration in das Baureglement ist besser möglich, und es sind auch Vereinfachungen machbar, wenn gleichzeitig Reglement und Plan angepasst werden. Aufgrund der vielen Festlegungen im Landschaftsplan müssten heute sehr viele Bestimmungen des Landschaftsreglements weiterhin im Baureglement beibehalten werden.</p>

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
7	46	<p><b>Besitzstandsgarantie:</b></p> <p>Die Besitzstandsgarantie generell erweitern, so dass auch der Wiederaufbau mit einer gleichzeitigen Erweiterung des Gebäudes zulässig ist, soweit dies mit Blick auf die besondere Gefahrensituation (Rutschgebiet) erforderlich ist (insbes. Zulassung eines unterirdischen Kastenfundaments mit der entsprechenden Gebäudeerweiterung).</p>	<p>Es ist vorgesehen die Besitzstandsgarantie zu erweitern (vgl. Art. 212 Abs. 5). Im Übrigen ist wegen dem nun vorgesehenen Verzicht das maximal zulässige Volumen resp. eine Volumenziffer festzulegen das Thema der Besitzstandsgarantie nicht mehr so relevant wie bisher.</p>
8	56	<p>Seite 5 BR, Abschnitt «Bauten und Anlagen, die erheblich von ...» soll gänzlich gestrichen werden. Bewilligungsfreie Bauten sind nach den übergeordneten Bestimmungen zulässig.</p>	<p>Auf die bewilligungsfreien Bauten wird auf Seite 4 letzter Abschnitt und folgende verwiesen. Dabei geht es um die Hinweise auf das übergeordnete Recht, dasselbe gilt auch für die Bauten und Anlagen die erheblich von der baurechtlichen Grundordnung abweichen. Diese Bestimmung gilt aufgrund von Art. 19 ff BauG genau gleich wie diejenigen mit den baubewilligungsfreien Bauten. Beides hat nichts miteinander zu tun. In der Leihilfe soll aber auf beides hingewiesen werden.</p>

### Eingaben BR Kap.2: Nutzungszonen

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
9 a	46,38	<p><b>Art. 211</b></p> <p><b>Antrag, W3:</b></p> <p>Es sollen nicht nur Mehrfamilien- sondern auch weiterhin Einfamilienhäuser zugelassen werden in der W3. Erreichen der vorgesehenen Verdichtung ist unrealistisch.</p>	<p>Auf die Beschränkung auf Mehrfamilienhäuser wird verzichtet.</p>

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
9 b	24,44,51	<p><b>Anträge, WA:</b>  Detailliertere Definition «Beherbergungsbetrieb»</p>	<p>Es wird darauf geachtet, dass überall nur noch der Begriff «Bauten des Gastgewerbes» verwendet wird. Diese werden in Kapitel 22 definiert.</p>
	46,38	<p>«In allen Wohn und Arbeitszonen ...»: Für die Wohn- und Arbeitszone separat regeln und stets die Abkürzung WA verwenden, damit keine Missverständnisse entstehen mit Wohnzone (W) und Arbeitszone (A).</p>	<p>Die Wohn- und Arbeitszone ist eine eigenständige Zone. Es wird überall in Zukunft darauf geachtet, dass auch die Abkürzung WA verwendet wird.</p>
9 c	46,38	<p><b>Antrag, K:</b>  «die Kernzone gilt als Geschäftsgebiet...» streichen. Die Kernzone von Grindelwald hat einen eigenständigen Charakter mit erheblicher Wohnnutzung. Das lässt sich nicht einfach in die Kategorie «Geschäftsgebiet» nach Art. 20 Abs. 3 BauG einordnen.</p>	<p>Die Bestimmung wonach die Kernzone als Geschäftsgebiet gilt, erlaubt höchstens die Erstellung von Ladengeschäften die grösser sind als 1'000 m<sup>2</sup> Geschossfläche ohne, dass eine Überbauungsordnung erlassen werden muss. Dies untersagt nicht die Erstellung von 100 % Wohnraum. Insofern ist aus planerischer Sicht keine Streichung «die Kernzone gilt als Geschäftsgebiet» sinnvoll.</p>
9 d	38	<p><b>Allgemeiner Antrag:</b>  Für bestehende Betriebe, welche nach den neuen Definierungen der verschiedenen Zonen zB. Hotel &amp; Gastgewerbe, Werkstätten, Gewerbebetriebe, Verkaufsläden usw. nicht mehr Zonenkonform sind, sollte eine Liste mit genau definierten Möglichkeiten zu Besitzesstand und deren Erweiterungen gemacht werden.</p>	<p>Die Möglichkeiten richten sich nach den bisher rechtmässig bewilligten Nutzungen. Es ist nicht erforderlich eine Liste sämtlicher potenziell nicht mehr zulässigen Nutzungen zu erstellen.</p>

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen																																																																						
10 a	24,51	<p><b>Art. 212</b></p> <p><b>Anträge, Abs. 1:</b></p> <p>Masse sollen wie folgt angepasst werden:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>kA</th> <th>gA</th> <th>FH</th> <th>GL</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><b>W2</b></td> <td>5m</td> <td>10m</td> <td>10.50m</td> <td>14m</td> </tr> <tr> <td><b>WA2</b></td> <td>5m</td> <td>10m</td> <td>10.50m</td> <td>14m</td> </tr> <tr> <td><b>W3</b></td> <td>5m</td> <td>10m</td> <td>13.50m</td> <td>17m</td> </tr> <tr> <td><b>WA3</b></td> <td>5m</td> <td>10m</td> <td>13.50m</td> <td>17m</td> </tr> <tr> <td><b>EK</b></td> <td>5m</td> <td>8m</td> <td>14.50m</td> <td>20m</td> </tr> <tr> <td><b>K</b></td> <td>3m</td> <td>5m</td> <td>14.50m</td> <td>40m</td> </tr> <tr> <td><b>A</b></td> <td>3m</td> <td>5m</td> <td>14.50</td> <td>40m</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="5"><b>Art. 65</b></th> </tr> <tr> <th></th> <th>kA</th> <th>gA</th> <th>FH</th> <th>GL</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><b>W2</b></td> <td>5m</td> <td>10m</td> <td>16m</td> <td>25m</td> </tr> <tr> <td><b>W3</b></td> <td>5m</td> <td>10m</td> <td>18m</td> <td>30m</td> </tr> <tr> <td><b>EK</b></td> <td>5m</td> <td>8m</td> <td>20m</td> <td>35m</td> </tr> <tr> <td><b>K</b></td> <td>3m</td> <td>5m</td> <td>20m</td> <td>40m</td> </tr> </tbody> </table> <p>insbesondere die GH für Bauten des Gastgewerbes erscheint uns zu wenig im Vergleich zur Gebäudelänge. Z.B. weist ein Haus in der W2 mit einer GL von 30m und einer Höhe von 12.50m eine Proportion von rund 42% auf.</p>		kA	gA	FH	GL	<b>W2</b>	5m	10m	10.50m	14m	<b>WA2</b>	5m	10m	10.50m	14m	<b>W3</b>	5m	10m	13.50m	17m	<b>WA3</b>	5m	10m	13.50m	17m	<b>EK</b>	5m	8m	14.50m	20m	<b>K</b>	3m	5m	14.50m	40m	<b>A</b>	3m	5m	14.50	40m	<b>Art. 65</b>						kA	gA	FH	GL	<b>W2</b>	5m	10m	16m	25m	<b>W3</b>	5m	10m	18m	30m	<b>EK</b>	5m	8m	20m	35m	<b>K</b>	3m	5m	20m	40m	<p>Die im Entwurf nun vorgesehenen baupolizeilichen Masse wurden zusammen mit der Arbeitsgruppe Gewerbe überprüft und als geeignet befunden. Zudem sehen sie gegenüber den nun vorgeschlagenen Massen zum Beispiel für Bauten des Gastgewerbes grössere Gebäudelängen auf. Dasselbe gilt zum Beispiel für die Fassadenhöhe giebelseitig. Insoweit ist die Eingabe widersprüchlich, wenn einerseits tiefere Masse gefordert werden, andererseits festgehalten wird, dass die nun vorgeschlagenen Bauten zu wenig zulassen würden.</p>
	kA	gA	FH	GL																																																																					
<b>W2</b>	5m	10m	10.50m	14m																																																																					
<b>WA2</b>	5m	10m	10.50m	14m																																																																					
<b>W3</b>	5m	10m	13.50m	17m																																																																					
<b>WA3</b>	5m	10m	13.50m	17m																																																																					
<b>EK</b>	5m	8m	14.50m	20m																																																																					
<b>K</b>	3m	5m	14.50m	40m																																																																					
<b>A</b>	3m	5m	14.50	40m																																																																					
<b>Art. 65</b>																																																																									
	kA	gA	FH	GL																																																																					
<b>W2</b>	5m	10m	16m	25m																																																																					
<b>W3</b>	5m	10m	18m	30m																																																																					
<b>EK</b>	5m	8m	20m	35m																																																																					
<b>K</b>	3m	5m	20m	40m																																																																					
10 b	46	<p>Masse wie folgt anpassen:</p> <p>W2: kA= 4 m, gA=8 m; Gastgewerbe: FH= 16 m, GL= 25 m</p> <p>W3: kA= 4 m, gA=8 m; Gastgewerbe: FH= 16 m, GL= 25 m</p> <p>EK: Gastgewerbe GL= 40 m</p> <p>K: gA 6m (für alle Bauten)</p> <p>*4: auch für W2 und W3</p>	<p>Siehe oben.</p>																																																																						
10 c	44	<p>In der Kernzone ist eine Gebäudelänge von 55m neu erlaubt. In der Kernzone, in der sogenannt «Blauen Zone» ist hingegen nur</p>	<p>Siehe oben.</p>																																																																						

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
		eine Gebäudelänge von 20m erlaubt. Dies ist ein Widerspruch, eine Gebäudelänge von 55m muss überall in der Kernzone gelten.	
10 d	44	Für Personalhäuser müssen die Masse in der Gesetzgebung den erlaubten Massen von Hotels entsprechen.	Es ist Praxis, dass Personalhäuser falls sie die Angestellten von Hotelbetrieben beherbergen, als Bauten des Gastgewerbes gelten. Dies wird im Kommentar präzisiert werden.
10 e	38	Wenn Hotel / Gastronomie nicht möglich sind; warum mehr Gebäudehöhe?  Erweiterte Kernzone; gA zu gross. Die Tabelle ist generell nochmals zu prüfen und anzupassen.	Wird angepasst.  gA in Kernzone von heute 10 m auf 6 m, für Bauten des Gastgewerbes auf 5 m reduziert, in erweiterter Kernzone von bisher 10 m auf 8 m wird als genügend erachtet (vgl. auch oben Laufnummer 10a).
10 f	46	<b>Antrag, Abs. 3:</b> Das Mass sollte analog Fassadenproportion, Oberkante Firstpfette, gemessen werden.	Da es sich um eine Messweise der Höhe und nicht um eine Gestaltungsvorschrift handelt, wird auf den nach BMBV vorgeschriebenen oberen Referenzpunkt abgestellt.
10 g	46	<b>Anträge, Abs. 4a:</b> An- und Kleinbauten maximal eingeschossig.	Eine Ergänzung betreffend eingeschossig ist nicht erforderlich. Die Fassadenhöhe Giebelseitig von max. 4 m lässt ohnehin nur ein Geschoss zu.
10 h	24,51	An- und Kleinbauten sowie Gebäude mit kleiner anrechenbarer Gebäudefläche sollen nicht zur Gebäudelänge zählen. Gem. BMBV Art. 12 wird die Gebäudelänge über das flächenkleinste Rechteck definiert. Dies würde heissen, dass auch oben genannte Bauten eingerechnet würden.	Die Praxis des Amtes für Gemeinden und Raumordnung geht zur Zeit dahin, dass Anbauten an die Gebäudelänge anzurechnen sind. Kleinbauten als eigene Bauten werden ohnehin nicht zur Gebäudelänge gezählt. Neu lässt Bst. c von Art. 212 zu, dass geschlossene eingeschossige vorspringende Gebäude bis 40 m <sup>2</sup> zulässig sind. Damit können bisher bewohnte Anbauten als eingeschossige Gebäudeteile mit einer anrechenbaren

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
10 i	46	<p><b>Anträge, Abs. 4b</b></p> <p>Wie viele Gebäude sind möglich? In jeder Ecke eines Hauptgebäudes? Muss definiert werden. Unser Vorschlag: Es soll in der Summe max. 40m<sup>2</sup> betragen. Weiter sollen solche Gebäude nicht freistehend erstellt werden dürfen, sondern müssen an ein Hauptgebäude angebaut werden. Ansonsten könnte theoretisch jemand mehrere solche Bauten auf einer Parzelle erstellen.</p>	<p>Grundsätzlich müssen in jedem Fall An- und Kleinbauten im Zusammenhang mit einem Hauptgebäude stehen. Das zulässige Mass (60, resp. 40 m<sup>2</sup>) gilt als Maximum. Es können nicht in jeder Ecke und beliebig viele derartige Kleinbauten erstellt werden. Dies hat in der Praxis bisher zu keinen Problemen geführt. Eine Präzisierung erscheint nicht angebracht.</p>
10 j	44	<p>Gebäude mit kleiner anrechenbarer Gebäudefläche maximal eingeschossig. Wenn freistehend minimaler Grenzabstand allseitig 5.0 m. Als Anbau an Hauptgebäude maximal 1 x 40 m<sup>2</sup>.</p>	<p>Vgl. oben. Grundsätzlich ist auch nichts daran auszusetzen zwei Anbauten an je 40 m<sup>2</sup> erstellt werden. Aus diesem Grund wird auf eine Präzisierung max. 1 x 40 m<sup>2</sup> verzichtet.</p>
10 k	46	<p><b>Anträge, Abs. 4c</b></p> <p>Vorspringende offene Bauteile wie Treppen, Balkone (auch mit Seitenwänden), Vordächer sowie Windfänge dürfen, von der Umfassungsmauer aus gemessen (max. 3.0 m), höchstens aber 1,20 m in Grenzabstand hineinragen. Sie dürfen zudem nicht mehr als 6.0 m über die Fassadenflucht hinausragen und müssen einen Grenzabstand von mindestens 3.0 m einhalten.</p>	<p>Das Mass um welches ein offener vorspringender Gebäudeteil über die Fassadenflucht hinausragen wird auf 3 m erhöht. Inso weit wurde der Antrag gutgeheissen. Hingegen ist ein Mass von 6 m über die Fassadenflucht kaum möglich. Wenn sie höchstens 1.2 m in zivilrechtlichen Grenzabstand hineinragen dürfen, können sie unter Umständen einen kleineren Grenzabstand als 3 m einhalten.</p>
10 l	54	<p>«eingeschossiger vorspringende Gebäudeteile ...» nur im 1. Vollgeschoss möglich. Nur eine Kleinbaute an ein Hauptgebäude angliedern.</p> <p>Zulässiges Mass für vorspringende Gebäudeteile sollen nur mit dem Mass von 1.20m in den zivilen Grenzabstand begrenzt werden. Balkone sollen über die gesamte Breite des Fassadenabschnittes führen dürfen.</p> <p>Folgende 2 Positionen streichen</p>	<p>Wenn die Fhgi von 4 m nicht überschritten werden darf, erübrigt sich eine Ergänzung wonach die eingeschossigen vorspringenden Gebäudeteile nur im ersten Vollgeschoss möglich sind. Die BMBV verlangt zwingend, dass das Mass um welche vorspringenden Gebäudeteile und Erker über die Fassadenflucht hinausragen dürfen festgelegt wird. Die BMBV verlangt auch, dass der zulässige Anteil am Fassadenabschnitt resp. die zulässige Breite festgelegt wird. Hingegen verlangt die BMBV nicht, dass das Mass höchstens 50 % betragen darf. Das AGR beruft</p>

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
10 m	54	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Zulässiges Mass für die Breite 0.5 des jeweiligen Fassadenabschnittes.</li> <li>– Offene, vorspringende Gebäudeteile dürfen nicht über Dachvorsprünge (Ort – oder Traufbrett) ragen</li> </ul> <p>Zulässiges Mass über die Fassadenflucht auf 2.5 m erhöhen.</p>	<p>sich jedoch darauf, dass dem so sein muss. Hingegen ist diese rechtliche Auffassung nicht unbedingt haltbar (die Bauweise, die Stellung der Bauten, ihre Abmessungen und Geschoszahl sowie die architektonische Gestaltung sind nach Art. 13 BauG Sache der Gemeinden und mindestens in der Stadt Bern wurde auch ein höheres Mass zugelassen).</p> <p>Aus der Sicht der Planungsbehörde entspricht die Bestimmung, wonach offene, vorspringende Gebäudeteile nicht über Dachvorsprünge ragen der ortsüblichen Bauweise. An der Bestimmung wird festgehalten.</p> <p>Das zulässige Mass über die Fassadenflucht wurde auf 3.0 m erhöht (vgl. Laufnummer 10 l).</p>
10 n	52,24,46	<p><b>Anträge, Abs. 4d:</b></p> <p>Staffelung auf maximal 2m anstelle 5m reduzieren. 5m entsprechen dem kleinen Grenzabstand und sind zu viel.</p> <p>In der W2 soll bei einer Staffelung von mindestens 2m in der Situation die Gebäudelänge und die Gebäudehöhe separat gemessen werden.</p>	<p>Die Bestimmung über die Gebäudelänge und die erforderlichen Staffelungen wurde zusammen mit der Arbeitsgruppe Gewerbe als geeignet und für die Verhältnisse von Grindelwald angebracht beurteilt. Daran wird festgehalten. Würden bei verschiedenen Staffelungen die Gebäudelängen und Gebäudehöhen separat gemessen (bei der Fassadenhöhe Traufseite ist das ohnehin der Fall) wären durch Staffelungen praktisch unendlich lange Gebäude zulässig. Dies wurde ausdrücklich als unzumutbar beurteilt. Weiter würde es den Bestimmungen der BMBV widersprechen.</p> <p>In der Einführung wird auch auf die Besitzstandsgarantie verwiesen. Entscheidend ist jedoch die Vorschrift in Art. 212 Abs. 5</p> <p>Hotels waren bereits nach bisherigem Recht in der Wohn- und Arbeitszone ausgeschlossen. Sie werden dadurch nicht</p>

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
10 o	46	<p><b>Antrag, Abs. 4f:</b>  1.20m im Mittel aller Fassaden. Entspricht Praxisempfehlung zur BMBV. Andernfalls müssen jegliche Abgrabungen für Einfahrten und Zugänge ausgeschlossen werden.</p>	<p>grundsätzlich illegal sondern geniessen den Schutz der Besitzstandsgarantie. Eine Ergänzung ist nicht erforderlich.  Die BMBV-Empfehlungen lassen beide Möglichkeiten zu (1.20 m im Mittel aller Fassaden resp. 1.2 als Maximum). Angesichts des Umstandes, dass es sich dabei um Unterniveaubauten handelt und nicht um Geschosse (auf die Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl Geschosse wurde verzichtet), erscheint die Fortführung der bisherigen Regelung für derartige besondere Bauten als zweckmässig.</p>
10 p	46	<p><b>Antrag, Abs. 5:</b>  Der Artikel soll ferner ergänzt werden für nicht mehr zonenkonforme Hotels, dass diese trotzdem noch umgebaut und erweitert können. Gastwirtschaftsbetriebe sollen nicht illegal werden in Wohn- und Arbeitszone.</p>	<p>In der Einführung wird auch auf die Besitzstandsgarantie verwiesen. Entscheidend ist jedoch die Vorschrift in Art. 212 Abs. 5  Hotels waren bereits nach bisherigem Recht in der Wohn- und Arbeitszone ausgeschlossen. Sie werden dadurch nicht illegal sondern geniessen den Schutz der Besitzstandesgarantie. Eine Ergänzung ist nicht erforderlich.</p>
11 a	4, 24, 44, 51	<p><b>Art. 221</b>  <b>Anträge:</b>  Antrag, dass auch zukünftig in den Wohnzonen Hotels neu gebaut sowie bestehende erweitert und auch unterhalten werden dürfen. Die Entwicklung der Hotelbranche ist durch die BR Änderungen in Gefahr. Hotelbetriebe, die aus der Geschichte heraus ihren Standort in einer Wohn- und Mischzone haben, sind bereits heute sehr eingeschränkt (Nachfolgeplanung und Weiterbestehen können gefährdet werden).</p>	<p>Da für Bauten des Gastgewerbes grosszügigere baupolizeiliche Masse gelten als für andere Gebäude, ist es unerlässlich zu definieren welche Bauten als solche gelten.  Die Nutzungsbeschränkungen im Zusammenhang mit hotelmässig bewirtschafteten Wohnungen gelten grundsätzlich bereits aufgrund des Zweitwohnungsgesetzes des Bundes. Im Übrigen wurde die Bestimmung erheblich liberalisiert. Die neuen Vorschriften verzichten auf die bisherige Begrenzung der zulässigen Geschossfläche für resp. die Anzahl an Wohnungen (bisher Art. 42a Abs. 3). Damit wurde für die Bauten des Gastgewerbes eine erhebliche Öffnung erzielt. Es ist nicht einzusehen, inwieweit die neuen Bestimmungen für die Hotellerie Nachteile</p>

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
11 b	56	Die zwei Drittel Beschränkung für Ladengeschäfte und Dienstleistungsbetriebe ist aufzuheben. Bsp. Im Dorf sind Ladengeschäfte Restaurants, Hotel durchgehend über die ganze Fassade vorhanden.	<p>bieten würden. Es ist auch nicht Sinn und Zweck der Bestimmungen für Bauten des Gastgewerbes grössere baupolizeiliche Masse zuzulassen und dann uneingeschränkt andere Nutzungen zu erlauben.</p> <p>Im Übrigen sind nach den Bestimmungen des Baureglements (Art. 211 Abs. 2) Bauten des Gastgewerbes in den Wohnzonen nach wie vor erlaubt. Damit sind auch Hotels zugelassen. Sie dürfen lediglich nicht Immissionen verursachen, die das ruhige Wohnen stören würden.</p> <p>Nach geltendem Recht galt eine Beschränkung von 20 % der Erdgeschossbruttogeschossfläche, aber höchstens 200 m<sup>2</sup>. Die nun vorgesehene Regel ist eine sehr starke Liberalisierung der bisherigen Bestimmungen. Eine vollständige Aufhebung würde dazu führen, dass der Begriff der Bauten des Gastgewerbes völlig verwässert würde, wodurch sich die Privilegierung bei den baupolizeilichen Massen nicht mehr rechtfertigen würde. Zudem sind Restaurants, Hotels usw. über die gesamte Erdgeschossfläche zulässig. Begrenzt sind höchstens das Gastgewerbe ergänzenden Betriebe wie Ladengeschäfte, Coiffeur Geschäfte usw. Restaurants und Hotelnutzungen wie Büros zum Hotel etc. sind hingegen nicht beschränkte</p>
11 c	24,51, 46	Bauten des Gastgewerbes sind in Wohn und Arbeitszonen untersagt, in den K- und EK-Zonen sind sie erlaubt. Gilt dies auch in den W- und A-Zonen oder nur in den WA-Zonen? Ungenaue Angabe, muss entsprechend angepasst werden.	Der Ausschluss von Bauten des Gastgewerbes gilt wie bisher nur in den gemischten Wohn- und Arbeitszonen. In den Wohnzonen sind sie ausdrücklich erlaubt (vgl. dazu oben).
11 d	46	Sind auch Beherbergungsbetriebe mit mehr als 10 Betten in der Wohnzone erlaubt?	Nach den Bestimmungen des Baureglements sind auch Beherbergungsbetriebe mit mehr als 10 Betten in der Wohnzone

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
			<p>zugelassen sofern sie das ruhige Wohnen nicht stören. Hingegen ist zu beachten, dass teilweise die Behörden des Kantons in diesem Zusammenhang eine andere Auffassung vertreten. Nach den Bestimmungen des Baugesetzes definieren jedoch die Gemeinden welche Nutzungen in welchen Zonen zulässig sind. Wenn also das Baureglement vorsieht, Beherbergungen mit zugehöriger Gastronomie und Nebennutzungen seien in der Zone W zugelassen, ist dieser Bestimmung der Vorrang zu geben.</p>
12	46	<p><b>Art. 223</b>  <b>Antrag:</b>  In Artikel 223 ist dann wiederum von Bauten des Gastgewerbes (oder Beherbergungsbetriebe?) in den Wohnzonen (Fussnoten 3 und 4) die Rede. Was ist genau der Unterschied?</p>	<p>Es wird nur noch einheitlich von «Bauten des Gastgewerbes» gesprochen.</p>
13	38, 46, 24, 51	<p><b>Art. 231</b>  <b>Antrag:</b>  Der EWAP ist ersatzlos zu streichen. (Zweitwohnungsgesetz)  Bauten welche nach der Rechtsgültigkeit des neuen Baureglement bewilligt werden erhalten keinen Eintrag mehr. Bestehende Einträge werden weiterhin nach dem heutigen Reglement geregelt und genutzt und können nach 25 Jahren gelöscht werden. Artikel 231 – 237 sind dementsprechend anzupassen.</p>	<p>Auf eine Streichung des Erstwohnungsanteils wird vorerst verzichtet. Die Vorschriften über den Erstwohnungsanteil sind nicht Gegenstand der vorliegenden 1. Phase der Ortsplanung. Sie sollen in einer speziellen Arbeitsgruppe in einem separaten Verfahren zur Mitwirkung und Vorprüfung gebracht und allenfalls gleichzeitig aber als separate Vorlage zur öffentlichen Auflage und Abstimmung gebracht.</p>

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
14	24, 51	<p><b>Art. 232</b></p> <p><b>Antrag, Abs. 2:</b></p> <p>Umlegung mit Dienstbarkeit zu Gunsten der Gemeinde? Was ist hier gemeint, was für Dienstbarkeiten?</p>	<p>Art. 232 Abs. 2 entspricht dem bisherigen Art. 47 Abs. 2. Mit dieser Massnahme besteht eine grössere Flexibilität für den einzelnen Bauherren. Es geht vor allem darum Transparenz zu verschaffen so dass in Zukunft klar ist, wann und wo allenfalls ein Erstwohnungsanteil umgelagert wurde. Dies dient der Rechtssicherheit.</p>
15	24, 51, 46	<p><b>Art. 261</b></p> <p>Für neue Wohnbauten gilt ein Erstwohnungsanteil von 30%. Aber neue Bauten sind aktuell sowieso alles Erstwohnungen! Dieser Artikel soll restlos gestrichen werden!</p>	<p>So lange die Zweitwohnungsbestimmungen in Kraft sind, trifft diese Bemerkung zu.</p> <p>Vgl. im Übrigen die Ausführungen zu Laufnummer 13.</p>

### Eingaben BR Kap.3: Besondere Baurechtliche Ordnungen

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
16 a	10, 38, 47	<p><b>Art. 312</b></p> <p><b>Allgemeine Anträge:</b></p> <p>Die Angaben des Dokumentes «Zonenplanänderung Tuftli» stimmen nicht mit dem Dokument «Baureglement» überein (Bezeichnung a / b für die beiden Bereiche). Wir empfehlen Ihnen dringend, diese irreführende Bezeichnung zu korrigieren und die Bevölkerung entsprechend zu informieren.</p>	<p>Die ZPP Tuftli wurde angepasst.</p>
16 b	38	<p><b>Antrag, Abs. 2:</b></p> <p>Es ist auf die «hotelmässig bewirtschaftete Wohnräume» ausdrücklich zu verzichten.</p>	<p>Weshalb hotelmässig bewirtschaftete Wohnräume gestrichen werden sollte ist nicht ersichtlich. Es geht nicht an, dass im Perimeter der ZPP 2 Tuftli strengere Bestimmungen gelten würden als für andere potenzielle gastgewerblich genutzte Bauten.</p>

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
16 c	38	<p><b>Anträge, Abs. 3:</b>  Gegenüber der angrenzenden Wohnzone W2 ist ein minimaler Grenzabstand von 5.0 m einzuhalten.</p> <p>Der Satz; «Im Rahmen eines qualifizierten Verfahrens nach SIA 142 ...» ist ersatzlos zu streichen</p>	<p>Ein Grenzabstand von 4 m wird als genügend erachtet.</p> <p>Wenn der Satz «im Rahmen des qualifizierten Verfahrens» gestrichen wird, sind keinesfalls vier Vollgeschosse mit Flachdach ohne Attika oder Dachausbau zulässig. Eine solche Nutzung könnte unter Umständen jedoch ortsbildverträglich realisiert werden. Es ist freiwillig ob die Grundeigentümer oder der Grundeigentümer davon Gebrauch machen wollen. Vorläufig hält die Gemeinde daran fest.</p>
16 d	38	<p><b>Anträge, Abs. 5:</b>  Zeitgemässe einheimische Architektur (kein Städtebaucharakter)</p>	<p>Abs. 5 wurde angepasst. Massgebend ist v.a. die Struktur.</p>
16 e	38	<p>Keine Flachdächer</p>	<p>Bei gastgewerblichen Bauten sind auch in Grindelwald Flachdächer zugelassen worden. Flachdächer würden die Aussichtslage vom Bereich a besser berücksichtigen. An der Möglichkeit ein Flachdach zu erstellen wird festgehalten.</p>
16 f	38	<p>Autoabstellplätze: Es sind genügend Autoabstellplätze (obere Bandbreite) zu erstellen. Sämtliche Autoabstellplätze sind unterirdisch anzulegen</p>	<p>Es wird kaum möglich sein, die nach Bauverordnung zwingend erforderliche minimale Anzahl Autoabstellplätze unterirdisch anzulegen. Im Übrigen wurde die ZPP «Tuftli» angepasst.</p>
16 g	38	<p><b>Anträge, Abs. 6:</b>  Auf die Bedürfnisse der angrenzenden Bewohner ist punkto, Zugangswege, Erschliessung, Zufahrt und Parkierungsmöglichkeiten Rücksicht zu nehmen.</p>	<p>Es versteht sich von selbst, dass im Rahmen des Erlasses der Überbauungsordnung auf die Anliegen der angrenzenden Bewohner Rücksicht genommen werden muss.</p>

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
16 h	38	Das öffentliche Winterfusswegrecht durch das Areal muss weiterhin vernünftig gewährleistet sein	Die ZPP kann mit einem entsprechenden Winterfusswegrecht ergänzt werden. In jedem Fall sind rechtlich genügend gesicherte Wegrechte beim Erlass der Überbauungsordnung, spätestens im Baubewilligungsverfahren zu respektieren.

#### Eingaben BR Kap. 4: Qualität des Bauens und Nutzens

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
17 a	56	<b>Art. 411</b> <b>Allgemeiner Antrag:</b> Der Grundsatz der Dachgestaltung (Satteldächer) ist beizubehalten. Im Sinn einer Erhaltung des Landschaftsbildes sind Flachdächer weiterhin nur in Ausnahmefällen zu gestatten.	Vgl. Stellungnahmen (Art. 416 Abs. 3) in Laufnummer 21 c (der Grundsatz ist vorgesehen).
17 b	46	Sehr offene Gestaltung, präzisieren, auf Ortsüblichen Baustil explizit hinweisen.	Auf die ortsübliche Bauweise wird in Art. 411 Abs. 2 verwiesen und sie wird gefordert «Die Bauten sollen den typischen Charakter der ortsüblichen Bauart, insbesondere .....» ).
17 c	38	<b>Antrag, Abs. 1:</b> Beurteilungskriterien: Welche Gesamterscheinung ist gemeint? Die der bestehenden Bauten oder der neu zu erstellenden?	Bei der Gesamterscheinung sind die bestehenden und die neuen Bauten in Betracht zu ziehen, wobei sich die neuen in der Regel den bestehenden anzupassen haben.
17 d	46	<b>Antrag, Abs. 4:</b> Antrag: Reduzieren auf folgende Möglichkeit «Der Gemeinderat kann für öffentliche Bauten sowie für Bauten in der Arbeitszone nach Anhörung der Fachberatung Abweichungen von diesen Gestaltungsvorschriften erlassen». Ohne entsprechende	An der Kompetenz des Gemeinderates bei besonderen Gebäuden und nach Anhörung der Fachberatung Abweichungen zu gestatten wird festgehalten.

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
		Einschränkung könnten alle Bauten mit Ausnahme von Wohnbauten entsprechend abweichend und ohne Rücksicht auf den ortsüblichen Baustil gestaltet werden. Dies ist zu vermeiden. Abweichungen können ja weiterhin auch mittels einer UeO umgesetzt werden.	
18	24, 51	<p><b>Art. 412</b>  <b>Antrag, Abs. 1:</b>  Die Fassadenproportion soll auf 80% erhöht werden und die Messweise soll wie bei der Fh gi erfolgen (OK Dachkonstruktion). Mit den 5% wird der Mehrhöhe der Messweise Rechnung getragen.  Bei einem horizontalen Versatz des untersten Geschosses von min. 2m wird die Proportion ab diesem Punkt gemessen.</p>	<p>Die Fassadenproportion wurde als wesentliches Element der traditionellen Bauweise möglichst unverändert weitergeführt.</p> <p>Die vorgesehene Änderung ist denkbar, hingegen sind die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild nicht ohne Weiteres abschätzbar, da es sich um eine Änderung handelt.</p>
19	24, 51	<p><b>Art. 413</b>  <b>Antrag, Abs. 1:</b>  Staffelung nur zulässig, wenn min. 2 m in der Situation oder Höhe. In Artikel 212 Abs. 4d ist die Rede von min. 1.50m. Oder gilt dies nur bei untergeordneten Gebäuden (An – und Nebengebäuden?). Muss klarer erläutert werden.</p>	<p>Die in Art. 212 Abs. 1, Fussnoten 4 und 5 sowie Art. 212 Abs. 4 Bst. d und Art. 413: 2 m.</p> <p>Art 212 Abs. 4 d bezieht sich auf die Messung der Fassadenhöhe.</p>
20 a	38	<p><b>Art. 415</b>  <b>Antrag, Abs. 1:</b>  Fassaden sind so zu gestalten, dass die Anforderungen von Art. 411 &amp; 413 erfüllen.</p>	<p>Wird ergänzt.</p>

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
20 b	46	<p><b>Antrag, Abs. 3:</b>  Bemerkung zum Chaletbau: Ein Chalet hat grundsätzlich kein ruhiges Erscheinungsbild.</p>	<p>Diese Aussage trifft nicht zu. Ruhig wirkende Fassaden sind in einem Dorf wie Grindelwald von Bedeutung. Auf diesen Absatz könnte jedoch auch verzichtet werden, weil dies grundsätzlich gilt.</p>
21 a	46	<p><b>Art. 416</b>  <b>Anträge, Abs. 1:</b>  Gebäude mit kleiner anrechenbarer Grundfläche sind in dieser Ausnahme zu streichen. Dies hat stark Einfluss auf den ortsüblichen Baustil und verändert das Erscheinungsbild stark.</p>	<p>Es handelt sich dabei um untergeordnete Bauvorhaben, die bei einer aus dem Ufer maximal 40 m<sup>2</sup> kaum einen starken Einfluss auf den ortsüblichen Baustil haben. Zudem war dies bisher so gehandhabt worden.</p>
21 b	38	<p>Für An- und Kleinbauten bis max. 60 m<sup>2</sup> kann der minimale Dachvorsprung um max. ½ verkleinert werden.</p>	<p>Falls dies so gewünscht wird, kann dies angepasst werden.</p>
21 c	24,51	<p><b>Anträge, Abs. 3:</b>  Keine generellen Flachdächer zulassen für Hauptbauten. Flachdächer für grössere Projekte wie Bauten des Gastgewerbes sollen über eine ÜO bewilligt werden.</p>	<p>Das ist so vorgesehen. Flachdächer sind höchstens auf An- und Kleinbauten sowie kleinen Gebäuden oder eingeschossigen vorspringenden Gebäudeteilen zulässig. Ebenso sind im Rahmen von Überbauungsordnungen, die von den Stimmberechtigten beschlossen werden, Flachdächer möglich. Auf Bauten des Gastgewerbes sollen Flachdächer, namentlich bei grösseren Gebäuden auf Antrag einer Fachberatung möglich sein.</p>
21 d	46	<p>In der Kernzone kann der Gemeinderat nach Anhörung der Fachberatung Flachdächer für Bauten des Gastgewerbes zulassen.</p>	<p>Wurde für alle Zonen so vorgesehen.</p>

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
21 e	46	Für An- und Kleinbauten, Gebäude mit kleiner, anrechenbarer Grundfläche sowie Dachaufbauten kann die Bewilligungsbehörde reduzierte Dachvorsprünge zulassen.	Vgl. Laufnummer 21b. Mit den zulässigen Reduktionen um maximal einen Dritten (vgl. oben) wäre auch diese Forderung erfüllt.
21 f	46	«auf Antrag der Fachberatung» streichen. Ausnahmen können gemäss Abs. 3 Bst. a erreicht werden. Bestehende Bauten mit Flachdach sind mit der Besitzstandsgarantie geschützt.	Beim Abs. 3 Bst. d (neu integriert mit Abs. 3 Bst. c) handelt es sich um Neubauten und nicht um eine Besitzstandsgarantie. An der Möglichkeit bei Projekten mit ausgeprägten gestalterischen Qualitäten ein Flachdach vorzusehen wird festgehalten.
21 g	24,38,51	<b>Anträge, Abs. 4a:</b> Die Definition der Kniestockhöhe von 1.20m soll gestrichen werden. Wir haben keine Geschoszzahlen mehr ergo braucht es auch keine Kniestockhöhen.	Formulierung wurde präzisiert. Es wird nicht ein Dachgeschoss definiert, sondern nur welches Geschoss den Ausschlag für die Bestimmung der zulässigen Längen von Dachaufbauten gibt.
21 h	24,38,51	Fixierung der maximalen Kniestockhöhe auf 2.0m erhöhen. Dito in Abs. 4b. Die Höhe ist mit der Fh gi ausreichend begrenzt.	Do. 21 g In Abs. 4a und 4b wird keine maximale Kniestockhöhe begrenzt. Es wird nur definiert auf welchem Geschoss die Fassadenlänge zur Bestimmung der zulässigen Dachaufbauten zur Anwendung gelangt.
21 i	46	<b>Anträge, Abs. 4b:</b> Warum sollen Dachaufbauten bei Gebäuden welche innerhalb des Ortsbildschutzgebiets erhaltens – oder schützenswert sind ein anderes Mass aufweisen? Hier wird sowieso der Heimatschutz oder die Denkmalpflege herbeigezogen werden müssen.	Dies entspricht einer Forderung der kantonalen Denkmalpflege. Diese Forderung, wonach das Mass bei erhaltens- und schützenswerten Gebäuden maximal einen Drittel betragen darf, wird vom AGR rigoros durchgesetzt.
21 j	46	Die Trauflinie des Hauptdaches darf von Dachaufbauten wie Lukarnen unterbrochen werden. Wir haben mehrheitlich solche Bauten bei welchen die Dachlinie unterbrochen wird und es gibt keinen Grund dies zu ändern!	wurde angepasst

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
21 k	46	«die Trauflinie des Hauptdaches darf mit Dachaufbauten nicht ...» streichen, entspricht nicht der ortsüblichen Bauweise.	Wurde gestrichen.
21 l	46	<b>Anträge, Abs. 4d:</b> Bestehende Schleppegauben etc. sollen unterhalten und erneuert werden dürfen.	Bestehende Schleppegauben stehen unter dem Schutz der Besitzstandsgarantie. Sie dürfen unterhalten und erneuert werden.
21 m	46	<b>Antrag, Abs. 5:</b> Abs. soll gestrichen werden. Dachflächenfenster sind in Abs. 4 genügend geregelt. So erübrigen sich unnötige und komplizierte Berechnungen im Sinne von Abs. 5.	Abs. 5 lässt zusätzliche Dachflächenfenster zu. Es handelt sich dabei nicht um eine unnötige und komplizierte Berechnung. In der Bestimmung wird festgehalten.
21 n	24,38,51	Die maximale Fläche von Dachfenstern soll von 6% auf 8% erweitert werden.	Wurde vorgenommen
21 o	38	<b>Antrag, Abs. 6:</b> Zusätzlich; Profilblech ist auf Wohnhäuser nicht gestattet.	Abs. 6 genügt
22	46	<b>Art. 418</b> Es bestehen bereits Plakatwände, die auf Grund dieser neuen Bestimmung rechtswidrig würden. Die Besitzstandsgarantie ist sicherzustellen.	Die Besitzstandsgarantie gilt aufgrund des kantonalen Rechts. Soweit bestehende Reklame in Einrichtungen jedoch stören, können zum Schutz der Wohnbevölkerung auch bei bestehenden Reklameanlagen Einschränkungen von Beleuchtungszeiten verfügt werden.
23 a	38,46	<b>Art. 419</b> Der Gestaltungsspielraum darf auf keinen Fall dazu führen, dass die Gestaltungsgrundsätze Art. 412 – 418 leichtfertig ausgenutzt werden. Der Kommentar in der rechten Spalte führt dazu, dass gerade dazu eingeladen wird. (Text präzisierten)	Der Kommentar wurde präzisiert, es wird nicht mehr von Abweichung von der lokalen Bautradition gesprochen.

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
23 b	56	<p>Die Kommission HPK kann ein grösseres Vordach als in Art. 416 vorschreiben. Ohne Antrag der Fachberatung.</p> <p>Die HPK ist eine Fachkommission welche auch eigenständig entscheiden kann es muss nicht zwingend eine Fachberatung konsultiert werden.</p>	<p>Abweichungen von Bauvorschriften, die ohne Antrag einer Fachberatung bewilligt würden, müssen die Voraussetzungen an die Erteilung einer Ausnahmegewilligung erfüllen. Mit der Unterstützung durch die Fachberatung können andere, weniger strengere Massstäbe zum Tragen kommen. An der bisherigen Formulierung von Art. 419 wird festgehalten.</p>
24 a	24,51,46,56,57	<p><b>Art. 421</b></p> <p><b>Antrag, Abs. 1:</b></p> <p>Werden die Fachpersonen bereits vorgängig vom GR bestimmt oder jeweils objektbezogen?</p> <p>Die Fachpersonen müssen nach Inkrafttreten des neuen BauR bestimmt werden. Weiter muss definiert werden wie lange diese Personen gewählt sind und wie hoch die Entlohnung beträgt.</p> <p>Die Fachgruppe soll aus mindestens 5 Personen bestehen. Zwei unabhängige Architekten oder Architektinnen, zwei Personen frei aus der Gemeinde sowie dem Vorsitzenden (zuständiges Gemeinderatsmitglied).</p>	<p>Zur Fachberatung wird ein eine Verordnung des Gemeinderates erlassen (Entwurf liegt vor). Andernfalls werden auch diese Gegenstände von untergeordneter und vorab organisatorischer Art im Planerlassverfahren (mit Mitwirkung, kantonaler Vorprüfung, öffentlicher Auflage und Einspracheverfahren) erlassen.</p>
24 b	46,56,57	<p><b>Antrag, Abs. 3:</b></p> <p>«Umbau, Erweiterung und Ersatz von erhaltenswerten Bauten...» streichen und in separaten Abs. 4 regeln.</p>	<p>Ein separater Absatz bringt in diesem Fall nichts.</p>

**Eingaben BR Kap. 5: Bau- und Nutzungsbeschränkungen**

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
25	46	<b>Art. 511</b> Kommentar in Kommentarspalte stimmt nicht.	Wird angepasst.
26 a	24, 46, 51, 56	<b>Art. 521</b> <b>Anträge, Abs. 5a bis 5i:</b> Soll gestrichen werden. Es gibt hier keine gesetzlichen Grundlagen für solche Auflagen. Weiter muss jedes Objekt für sich betrachtet werden. Je nachdem was und wie etwas gebaut wird kann dies nicht generell hier niedergeschrieben werden. Es soll wie bis anhin in der blauen Zone ein geologisches Gutachten erstellt werden müssen.	Wurden angepasst, soweit hilfreich wird in der Lesehilfe darauf verwiesen
26 b	57	<b>Antrag, Abs. 5f:</b> Die Fläche von max. 200 m <sup>2</sup> sollte gem. AD gestrichen werden. Jürg Aegeter rät davon ab. Wenn die Fläche gestrichen wird, haftet bei einem Schaden unter Umständen die Gemeinde. Es heisst ja nicht, dass ein solcher Baukörper nicht mehr gebaut werden kann. Es ist z.B. möglich diesen in 3 Teilen, welche aneinandergestellt sind, zu bauen. Der Artikel soll genauer formuliert werden.	Wurden angepasst, soweit hilfreich wird in der Lesehilfe darauf verwiesen
26 c	38	Abs. 3,4,5 ersatzlos streichen, unnötige Verschärfung, ist kantonal bereits geregelt.	Wurden angepasst, soweit hilfreich wird in der Lesehilfe darauf verwiesen

**Eingaben BR Kap. 6: Verschiedene Bestimmungen**

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
27 a	56	<p><b>Art. 611</b>  <b>Antrag, Abs. 1:</b>  Die Neuanlage und der Ausbau von Detailerschliessungsanlagen erfordert eine genehmigte Überbauungsordnung.  Diese Formulierung ist zu eng und zu einschneidend. Der Ausbau von Detailerschliessungsanlagen muss auch im Baubewilligungsverfahren möglich sein. Es macht kaum sinn über bestehende Strassen eine kostspielige ÜO zu erstellen, wenn dies nicht zwingend notwendig ist. Die Gemeinde soll sich den grösstmöglichen Spielraum sichern.</p>	<p>Die Gemeinde räumt sich den nötigen Spielraum mit Abs. 2 von Art. 611 ein.</p>
27 b	46	<p><b>Antrag, Abs. 2:</b>  Ein Verzicht auf eine UeO sollte auch bei blossen Verbreiterungen von Detailerschliessungsstrassen möglich sein.</p>	<p>Wenn der Ausbau anderweitig rechtlich und finanziell sichergestellt ist, ist für den Ausbau keine Überbauungsordnung erforderlich. Ist der Ausbau rechtlich nicht sichergestellt (z.B. Landerwerb) oder finanziell nicht sichergestellt (z.B. fehlender Kredit) ist ein Ausbau ohne UeO nicht zulässig.</p>
28	56	<p><b>Art. 613</b>  Für den Bezug von Bauwasser ist eine Bewilligung der Bauverwaltung einzuholen. Die «Kanalisations- und Wasserkommission» besteht nicht unter dieser Bezeichnung.</p>	<p>Wird angepasst. Sie wird lediglich darauf hingewiesen, dass dies im geltendem Baureglement noch so vorgesehen ist.</p>
29	57	<p><b>Art. 622</b>  «Kein» anstatt «ein anderes» Organ ist anzupassen.</p>	<p>Wird angepasst.</p>

**Eingaben BR Anhang**

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
30	46	<p><b>A111</b></p> <p>Skizze: Richtige Bezeichnung verwenden. Auch wenn diese bereits in der Praxisempfehlung nicht korrekt ist, muss ja der Fehler nicht übernommen werden. Unterdach -&gt; Dachschalung. Idealerweise wird OK Sparren als Messpunkt bezeichnet und nicht die Dachschalung.</p>	<p>Der Begriff 108 kann mit Dachschalung ersetzt werden. Nach BMBV ist es jedoch nicht zulässig als oberen Messpunkt OK Sparren zu bezeichnen. Die Dachschalung ist nach kantonalen Recht als Messpunkt vorgegeben.</p>
31	46	<p><b>A112, Abs. 3</b></p> <p>Anpassen: Anbauten im Sinne von Art. 212 Abs. 4 Bst. a, b und c) werden nicht an die Gebäudelänge, Gebäudebreite oder die projizierte Fassadenlinie angerechnet. Je nach Definition Gebäude mit kleiner anrechenbarer Grundfläche anpassen. Skizze ergänzen mit projizierten Fassadenlinie. Massgebend in Art. A122 und Art. 124 Abs. 1.</p>	<p>Ist nicht erforderlich und die Ausdehnung nicht zulässig.</p> <p>Es wurde darauf geachtet möglichst wenige Skizzen 1:1 aus der BMBV bloss zu wiederholen.</p>
32 a	46	<p><b>A122</b></p> <p><b>Antrag, Abs.1:</b></p> <p>Ergänzen: Projizierte Fassadenlinie mit Ausnahme von Art. 212 Abs. 4 Bst. a, b und C.</p>	<p>Wenn auf Abs. 123 Abs. 2 verzichtet wird, müssen auch bei kleinen Gebäuden grosse Grenzabstände eingehalten werden; wird beibehalten</p>
32 b	46	<p><b>Antrag, Abs.2:</b></p> <p>Prozentzahl erhöhen auf 20%. Begründung: Bei schmalen bzw. tiefen Parzellen ist ein grösserer Spielraum zwingend erforderlich.</p>	<p>Da ohnehin die Regelung über den grossen Grenzabstand gelockert wurde, erscheint es sinnvoll, das Mass bei 10 Prozent zu belassen.</p>

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
33	27, 46	<p><b>A131</b></p> <p>Das neue Baureglement schreibt im Anhang A131 vor, dass die sichtbare Höhe der Talfassade <math>s_{HTf} = \text{maximal } 75\% \times \text{Länge der Talfassade } L_{Tf}</math> sein soll.</p> <p>Diese Vorschrift wird bei einigen (nach meiner Meinung) historischen Bauten in Grindelwald nicht eingehalten.</p> <p>Z.B beim Talhaus (ca. 88%), beim Nobshaus (ca 82%), beim Dorihaus (ca &gt;85%).</p> <p>Aufgrund der Umrechnungsbeträge bei den gezeigten Gebäuden (Talhaus/Nobshaus/Dorihaus) beantrage ich, dass die Umrechnungszahl auf 85% erhöht wird.</p> <p>Auf diese Weise werden künftige Bauten auch nach der alten Tradition möglich und vernünftige Bauten mit drei Wohngeschossen werden möglich.</p>	<p>Die Proportionsvorschrift wird unverändert beibehalten und es wird an ihr festgehalten.</p>

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
34	46	<p><b>A123, Abs.2</b>  Es sind alle Gebäudearten in Art. 212 definiert. Dieser Abs. erübrigt sich, ist zu streichen.</p> <p><b>A124, Abs.3</b>  Ergänzen: Für An- und Kleinbauten (Art. 212 Abs. 4 Bst. a) sowie Gebäuden mit kleiner anrechenbarer Grundfläche (Art. 212 Abs. 4 Bst. b) gilt kein Gebäudeabstand. Je nach Definition Gebäude mit kleiner anrechenbarer Grundfläche anpassen.</p> <p><b>A133, Abs.2</b>  Abstand von 3m für private Gärten erscheint zu gross. Dieses Abstandsmass sollte auf gewerbliche Gärten beschränkt werden.</p>	<p>Art. 123 ist erforderlich das sich daraus ergibt wo der kleine Grenzabstand zu messen ist.</p> <p>Wurde so aufgenommen</p> <p>Der Schutz von Hecken erfordert auch einen minimalen Abstand von Privatgärten.</p>

**Diverse Eingaben**

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
35	13	<p>Beim Brunnihuus (4 Chalets) war jedes Chalet wie folgt geplant (Wohnzone für drei Geschosse): Kellergeschoss zu 50% nutzbar, zählte nicht als Geschoss und drei Vollgeschosse inkl Dachgeschoss mit hohem Kniestock. Auf Verlangen der Feuerwehr für eine Zufahrt hinten, musste das Terrain abgegraben werden. So entstand ein Parterre Geschoss und somit ein widerrechtliche</p>	<p>Aufgrund einer unverbindlichen Beurteilung, ist davon auszugehen, dass mit der Aufhebung der maximal an Anzahl Geschosse auch das bisherige Untergeschoss voll genutzt werden kann. Bei dieser Auskunft handelt es sich jedoch um eine unverbindliche Stellungnahme.</p>

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
		<p>4-stöckige Baute. Die Baubewilligung wurde erteilt, indem die Nutzung der Parterre- Geschosse auf 50% beschränkt wurde. Wir wären dankbar für eine kurze Mitteilung ob die Baumasse des bestehenden Gebäudes laut neuem Reglement eine volle Nutzung der Parterre Geschosse künftig erlauben. Dies im Moment als erste Vorabklärung, d.h. ohne Präjudiz.</p>	
36	57	<p>Beherbergungsbetriebe (Airbnb) in Wohnzonen: Im neuen Baureglement werden solche Betriebe als zonenkonform angesehen. Aufgrund des Entscheids der RSTA im Fall der Gemeinde Matten sind solche Betriebe nicht zonenkonform. Was stimmt nun? Ist es möglich solche Betriebe im Baureglement als zonenkonform zu klassieren?</p>	<p>Nach Auffassung der Gemeinde Grindelwald deren Berater sowie des unabhängigen Anwaltes ist eine solche Formulierung und Zulassung möglich.</p>

## Eingaben und Stellungnahmen: Naturgefahren

### Allgemeine Eingaben

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
37	7.1	Im Fall eines «nicht Eintretens» auf die Forderungen der Kommission TWE, sind die Gefahrenkarten «permanente Rutschungen» und «Wasser» sowie die «synoptische Gefahrenkarte» an der Gemeindeversammlung separat zur Abstimmung zu bringen.	Die Gefahrenkarte (Synoptik sowie einzelne Prozesse) hat behördenverbindlichen Charakter. Die Gefahrengebiete sind gemäss Art. 71 Baugesetz im Zonenplan als grundeigentümergebundene Gefahrenzonen festzusetzen („Zonenplan Naturgefahren“). Im Rahmen der Ortsplanungsrevision der Gemeinde Grindelwald wird nicht über die Gefahrenkarte (einzelne Prozesse) abgestimmt, sondern über den "Zonenplan Naturgefahren", welcher die synoptischen Gefahrengebiete darstellt.
38	38	Die Gefahrenkarte hat einige sehr fragwürdige Grenzen betreffen der verschiedenen Zonen Gelb / Blau / Rot. Bei einer kritischen Betrachtung stellt man fest, dass nicht alles richtig sein kann. Die Verantwortliche Stelle des Kantons muss dazu erneut Auskunft geben und gegebenenfalls Anpassungen machen.	Die Gefahrenkarte wurde in Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen und der Gemeinde erarbeitet und vor der Festsetzung durch die kantonalen Fachstellen abschliessend geprüft. Konkrete Eingaben bezüglich allfälliger Unstimmigkeiten werden im Rahmen der Mitwirkung geprüft und allenfalls in Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen angepasst.
39	52	Warum wird in der roten Zone der Naturgefahrenkarte überhaupt umgezont und wem bringt es was? Gemäss Baugesetz darf da nicht mehr gebaut werden. Wir Besitzer müssen durch die Umzonung einen Wertverlust von Land und Gebäude in Kauf nehmen, ohne dass wir dafür entschädigt werden. Hervorgehoben wurde an der Informationsveranstaltung seitens der Gemeinde, dass wir mit der Umzonung Steuern sparen würden, was stimmt. Was bringt dies	Der Kanton fordert unüberbaute Gebiete im roten Gefahrengebiet ausuzonen (Massnahmenblatt D03 des kantonalen Richtplans). Damit soll auch verhindert werden, dass das Land als «Bauland» gehandelt wird. Zudem würde es dem Baulandbedarf der Gemeinde angerechnet.

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
		<p>der Gemeinde? Sichert sie sich so die Möglichkeit an einem andern Ort Bauland einzuzonen und Erschliessungsgeföhren zu generieren?</p> <p>Sollte es tatsächlich zu einer Umzonung in der roten Zone kommen, sollten wir zumindest unser Erschliessungsgeböhren zurückerstattet bekommen.</p>	
40	53	<p>Wir möchten festhalten, dass zurzeit und somit parallel das Einspracheverfahren betreffend «Auflage Rutschgebiet» resp. «dauernde Bodenverschiebung» andauert und möchten hiermit sicherstellen, dass kein negatives Präjudiz erwirkt wird.</p>	<p>Es handelt sich dabei um zwei unabhängige Verfahren, mit unterschiedlichen Zielen und Gründen, die sich in keiner Weise tangieren.</p>

### Eingaben Festlegung Gefahrenzonen / Umzonung

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
41	5	<p>Parz. 2421 ist unterteilt in eine Fläche W2 sowie eine Fläche Landwirtschaftszone. Da das Wohnhaus (Gebäude 1699a) teilweise in der roten Zone liegt, und somit ein Um- An- und Wiederaufbau nicht mehr möglich ist, unterbreiten wir den Vorschlag, jene Fläche W2 (neu: rot) auf der Westseite mit der entsprechenden Fläche aus der Landwirtschaftszone abzutauschen. Somit würde das Grundstück den Wert behalten, und die heutige Fläche an Bauland würde ausserhalb der Gefahrenzone zu liegen kommen.</p>	<p>Zur Zeit wäre nach den kantonalen Vorgaben eine Einzonung nur möglich wenn die doppelte Fläche auch ausgezont würde. Aus diesem Grund werden in Phase 1 grundsätzlich auch keine Zonenplanänderungen vorgenommen.</p>

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
		<p>Zustand alt:</p>  <p>Zustand neu:</p> 	
42	33	<p>Parz. 2873:</p> <p>Unser Wohnhaus (Gebäude 1900) liegt zur Hälfte in der roten Zone. Das angrenzende Grundstück Nr. 5264 befindet sich auch in unserem Besitz und ist in der Landwirtschaftszone. Wir unterbreiten Ihnen den Vorschlag, jene Fläche W2 vom Grundstück 2873 (neu: rot), auf der Westseite auf dem Grundstück 5264 mit der entsprechenden Fläche aus der Landwirtschaftszone abzutauschen. Somit würde das Grundstück den Wert behalten, und die heutige Fläche an Bauland würde ausserhalb der Gefahrenzone zu liegen kommen.</p>	<p>Zur Zeit wäre nach den kantonalen Vorgaben eine Einzonung nur möglich wenn die doppelte Fläche auch ausgezont würde. Aus diesem Grund werden in Phase 1 grundsätzlich auch keine Zonenplanänderungen vorgenommen.</p>
43	43	<p>Parz. 3187</p> <p>Ich beantrage, eine äquivalente Verschiebung der Bauzonengrenzen innerhalb des gleichen Grundstücks. Die Fläche, welche aufgrund der Naturgefahren inskünftig nicht mehr baulich verändert werden darf, soll aus der Zone W2 entfernt und in den nordwestlichen Teil der Parzelle 3187 umgelegt werden. Mit der Verschiebung bildet sich eine durchgehende und geschlossene Bauzone (Schliessung Zonenlücke) entlang des Terrassenwegs.</p>	<p>Zur Zeit wäre nach den kantonalen Vorgaben eine Einzonung nur möglich wenn die doppelte Fläche auch ausgezont würde. Aus diesem Grund werden in Phase 1 grundsätzlich auch keine Zonenplanänderungen vorgenommen.</p>

## Eingaben Rutschung

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
44	52	<p>Parz. 4439</p> <p>Das Wohnhaus auf der Parzelle 4439 wird auf der Naturgefahrenkarte 1 :5000 in der Ostecke um ca. 1-2 mm von der roten Zone erfasst. Wir bitten diese Linie zu überprüfen. Welche Begründung gibt es für diese Linienführung so knapp über die Hausecke? Ist es möglicherweise eine Unschärfe der Digitalisierung? Wir bitten ggf. um eine Korrektur am Haus vorbei.</p>	<p>Gefahrenkarten werden im Massstab von 1:5'000 erstellt und digitalisiert und sind grundsätzlich auch in diesem Massstab anzuwenden. Sie werden parzellenscharf kartiert und eine meterscharfe Auslegung der Gefahrenbereiche ist deshalb nicht möglich und in Anbetracht der Prozessunschärfe auch nicht sinnvoll.</p> <p>Im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens wird geprüft, ob die Überlagerung von Gebäuden mit der Gefahrenzone für ein Bauvorhaben relevant ist.</p> <p>Für eine detailliertere Behandlung der Eingabe wird auf die schriftliche Stellungnahme zuhanden des Eingebers verwiesen.</p>
45	7.1	<p>Im Gebiet Kirchbühl, Terrassenweg wurde eine Zone in der Form einer geschlossenen „Zunge“ als rot eingestuft, welche die Scherzone darstellen soll.</p> <p>Die Darstellung entspricht nicht den eingangs aufgeführten Kriterien. Nach Abgleich mit der Vektorenkarte wird der Verlauf der roten Zone als rudimentär empfunden, da die Linien nicht mit den im Gelände vorhandenen Tatsachen übereinstimmen.</p> <p>Die Erklärung von Daniel Tobler, Geotest, bestätigt die rudimentäre Einzeichnung der Scherzone und wird mit dem Mst. 1: 10000 begründet, der nach Vergrösserung eine Abweichung um 5 und mehr Meter möglich macht.</p> <p>Für die Sparte Rutschungen hat der Kanton separate und schärfere Empfehlungen herausgegeben, welche Grundeigentümer</p>	<p>Die Beurteilung der Rutschgefährdung erfolgt basierend auf vorhandener Grundlagedaten, Feldbegehungen und geologischen Modellen. Die Beurteilung wird gemäss Vollzugshilfe des Bundes mit entsprechender Argumentation und Einbezug der Unsicherheiten umgesetzt.</p> <p>Gefahrenkarten werden im Massstab von 1:5'000 erstellt und digitalisiert und sind grundsätzlich auch in diesem Massstab anzuwenden. Eine parzellenscharfe Ausscheidung ist in Anbetracht der Prozessunschärfe nicht zielführend. Im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens wird geprüft, ob die (knappe) Überlagerung von Gebäuden mit der Gefahrenzone für ein Bauvorhaben relevant ist.</p> <p>Der Grenzverlauf der roten Gefahrenstufe auf der Parzelle Nr. 5410 wird bei der Anpassung der Gefahrenkarte entsprechend der</p>

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
		<p>unverhältnismässig einschränken und sich in gravierender Weise Wertvermindernd auswirken.</p> <p>Vor diesem Hintergrund stellt die Kommission TWE nachfolgende Forderungen. Die Gefahrenkarte „permanente Rutschungen“ ist den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen (Anpassung an parzellenscharfe Vermessung).</p> <p><b>Westliche Schärzone:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Parz. 5184, 4722, 4113, 3589, 3578: Die Parzellen sind der blauen Zone zuzuführen. Die Vektoren zeigen eine einheitliche Rutschbewegung der Parzellen. Die Kriterien für die Einstufung in die rote Zone sind nicht erfüllt.</li> <li>– Parz. 3569 Die Strasse ist in die blaue Zone zu überführen. An der Strasse sind keine Schäden sichtbar, welche die Kriterien der roten Zone erfüllen.</li> <li>– Terrassenweg: Die Scherzone lässt sich im Terrassenweg genau bestimmen der Abriss im Belag ist sichtbar. Die rote Zone in der Gefahrenkarte von 2012 ist 3.00 Meter daneben. Ein Indiz dafür, dass der rote Bereich nur rudimentär eingezeichnet wurde. Die Situation im Gelände wurde nicht präzise berücksichtigt.</li> <li>– Parz. 129, 133: Die Scherzone ist nach effektivem Verlauf einzuzeichnen. Gemäss Vektorenplan.</li> <li>– Parz. 4642, 5383: Gemäss Vektorenplan verschieben sich die Grundstücke mit einer Differenz von 3 – 4 cm zwischen der westlichen und der östlichen Parzellengrenze. Diese minimale Differenz erfüllt die Kriterien zur Überführung des Gebäudes in die rote Zone nicht. Die Gebäude Steinbillenweg 8 + 10 sind der blauen Gefahrenstufe zuzuführen.</li> </ul>	<p>Neubeurteilung aus dem Jahr 2010 (Schreiben vom 23. September 2010, 09096.2) angepasst.</p> <p>Der Bereich der Scherzonen Milibach wird bereits vermessen.</p> <p>Für die detaillierte Behandlung des Grenzverlaufs der weiteren aufgeführten Parzellen wird auf die schriftliche Stellungnahme zuhanden des Eingebers verwiesen.</p>

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
		<ul style="list-style-type: none"> <li>– Parz. 3338, Das Ferienhaus ist über 50-jährig und weist keine strukturellen Schäden auf und erfüllt die Kriterien zur Überführung in die rote Zone nicht. Das Gebäude Schonegg 8 ist der blauen Gefahrenstufe zuzuführen.</li> <li>– Parz. 5365 Gemäss Vektorenplan verschiebt sich das Grundstück mit einer Differenz von 4 cm von der nördlichen zur südlichen Parzellengrenze. Diese minimale Differenz erfüllt die Kriterien zur Überführung des Gebäudes in die rote Zone nicht. Die Gebäude Kirchbühlstrasse 16 ist der blauen Gefahrenstufe zuzuführen.</li> <li>– Parz. 4863 Hotel Gletscherblick (Gletschertal) Hier wurden Gutachten und Abklärungen erstellt. Die Scherzone ist hier und auf dem unterliegenden Grundstück Parz. 955 auslaufend. An der unterliegenden Kirchbühlstrasse sind keine Schäden einer Scherzone erkennbar. Die Hydrantenleitung welche das Grundstück 955 auf einer Höhe von 25 Meter unterhalb vom Hotel Gletscherblick (Gletschertal) quert, weist ein Dilatationsbauwerk auf. Dieses ist an der richtigen Stelle gebaut worden und ein sicheres Indiz für den Verlauf der Scherzone. Die Scherzone auf der Gefahrenkarte ist entsprechend anzupassen. Gemäss Vektorenkarte gibt es kein Indiz für einen Zusammenhang zwischen der westlichen und der östlichen Scherzone. Die Darstellung ist entsprechend anzupassen.</li> </ul> <p><b>Östliche Schärzone</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Gbb. 5410: Gemäss Vektorenkarte bewegt sich das Grundstück im Bereich des Wohnhauses Terrassenweg 147 einheitlich um 2</li> </ul>	

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
	7.1, 20	<p>cm pro Jahr. Die Scherzone ist weit ausserhalb des Gebäudes. Die Kriterien zur Überführung des Gebäudes in die rote Zone sind nicht gegeben. Das Wohnhaus Terrassenweg 147 ist der blauen Gefahrenstufe zuzuführen. Der Verlauf der Scherzone ist den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Gbb. 4021: Das Gebäude Terrassenweg 137 wurde aufwändig verankert. Mit Ausnahme des freistehenden Carportes weist das Gebäude keine Schäden auf. Das Gebäude müsste eigentlich gekippt sein. Die Kriterien zur Überführung des Gebäudes in die rote Zone sind nicht gegeben. Das Wohnhaus Terrassenweg 137 ist der blauen Gefahrenstufe zuzuführen.</li> <li>– Terrassenweg: Die Abrissstelle der Scherzone liegt ca. 25 Meter östlich der angegebenen Marke in der Gefahrenkarte wo keine strukturellen Schäden im Belag erkennbar sind.</li> <li>– Gbb. 2601: Gemäss Vektorenkarte bewegt sich das Grundstück einheitlich. Die Scherzone verläuft am Westrand der Parz. 2637 und verliert sich oberhalb der Obere Gletscherstrasse. An der Strasse und am bergseitigen Mauerwerk sind keine strukturellen Schäden erkennbar. Die östliche Scherzone ist hier abgeschlossen und bildet keine Verbindung zur westlichen Scherzone.</li> </ul> <p>Es könnte sein, dass das Gebiet innerhalb der „roten Zunge“ schon in wenigen Jahren der roten Gefahrenzone zugeordnet werden soll. Was als fatal angesehen wird.</p> <p>Der Auftrag an das Büro Geotest umfasst nicht ausschliesslich Probleme zu schaffen. Wo es die Umstände erlauben, sollten auch Probleme gelöst werden. Es ist nicht die Aufgabe von Geologen</p>	

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
		<p>bestehende Gebäude ohne zwingenden Grund mit rudimentär gezogenen Linien in die rote Zone zu verschieben.</p> <p>Für die Überarbeitung der Gefahrenkarte „permanente Rutschungen“ im Bereich „Schulhaus Mühlebach, Wuhr“ und „an der Egg“ sind ebenfalls parzellenscharfe Vermessungen auszuführen und die rudimentäre Ziehung der roten Zone ist zu präzisieren.</p>	
46	26	<p>Parz. 5093</p> <p>Die Parzelle wurde überraschenderweise mit blau HM5 bewertet. Das Land auf Parzelle 5093 hat keine Verschiebungen, ist trocken und wurde bei Probebohrungen als sehr stabil eingestuft. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso diese Parzelle auf einmal mit HM5 bewertet wird.</p> <p>Ich gehe davon aus, dass die Einteilung pauschalisiert erfolgte, hier aber unzutreffend ist. Die Sachlage ist genau abzuklären und ihre Einstufung basierend auf der effektiven Situation vorzunehmen.</p>	<p>HM5 steht für eine mittlere Gefährdung durch Hangmuren. Dieser Prozess steht nicht in Verbindung zu den permanenten Rutschungen. Aufgrund von Verschiebungsmessungen lassen sich daher keine Aussagen bezüglich der Gefährdung durch Hangmuren machen.</p> <p>Die ausgeschiedene Fläche der Hangmurengefährdung basiert auf der Geländebeschaffenheit, wie sie zum Zeitpunkt der Gefahrenkartenerarbeitung vorherrschte. Durch spätere Bautätigkeiten wurde das Anrissgebiet verbaut, was eine Gefährdung durch Hangmuren eliminiert.</p> <p>Dieser klassische Fall von veränderter Ausgangslage wird bei der nächsten Gesamtrevision der Gefahrenkarte berücksichtigt und entsprechend angepasst.</p>
47	44	<p>Gemäss Gefahrenkarte wurden im Bereich Hotel Steinbock die Bodenverschiebungen von 3cm gemessen. Dadurch befindet sich diese Parzelle in der «Blauen Zone». Wir bitten um Mitteilung, um</p>	<p>Gemäss den aktuellsten Vermessungsdaten (Stand 2018) verschiebt sich das Gelände im Bereich Hotel Steinbock zwischen 3 und 3.3 cm pro Jahr. Das Terrain direkt auf der anderen Strassen-seite verschiebt sich mit 3.1 cm.</p>

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
		wieviel sich das Terrain südlich der Strasse, z.B. Hotel Sunstar, verschoben hat.	Die Abgrenzung der Gefahrenstufen basiert auf den vorhandenen Datengrundlagen, den Geländeaufnahmen und dem geologischen Modell. Eine Beurteilung ist immer auf alle drei Aspekte abgestützt. Dies führt dazu, dass Grenzverläufe v.a. der geringen und mittleren Intensität nicht a priori den Vermessungsdaten entsprechen.

### Eingaben Wasser

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
48	2, 6.1, 12	<p>Wagisbach:                      Warum wurde der Wagisbach als Quellenüberlauf in die Gefahrenkarte aufgenommen? Gemäss der heutigen Gefahrenkarte ist eine Überflutung vom Abbach Richtung Wagisbach unmöglich. Wie Sie wissen, ist der Wagisbach ein Quellenüberfluss der Bachhaltenquelle. Aus diesem Grund ist eine Wassergefahr nicht möglich und vorsorglich wurden kleine Verbauungen gemacht. Ausserdem wurde an einer Begehung beschlossen, dass dem Bachlauf entlang bis ins Weidli das Ufergehölz entfernt wird. Leider ist das bis heute nicht geschehen!</p> <p>Ich verlange eine neue Beurteilung vor Ort, d.h. vom Weidli bis in die Schwendi. Teilnehmer, alle Direktbetroffenen.</p>	<p>Der Wagisbach entspringt im Gebiet Weidleni (ca. 1'405 m ü. M.) und wird zusätzlich durch den Quellüberlauf auf Kote 1'315 m ü. M. gespiesen. Er ist im Gewässernetz des Kantons Bern als Fließgewässer eingetragen Aus diesem Grund wurde eine Gefahrenkarte ausgeschieden.</p> <p>Die ausgeführten Schutzmassnahmen am Abbach wurden beim Erstellen der Gefahrenkarte berücksichtigt. Die Gefahrenflächen des Abbaches wurden aus diesem Grund auf eine Restgefährdung (gelb-weisser Gefahrenbereich, M0) zurückgestuft.</p> <p>Die am Wagisbach ausgeschiedenen Gefahrenflächen sind auf die Überschwemmungsgefahr durch den Wagisbach selber zurückzuführen. Bei Parzelle 2082 können Holz und Geschiebe zur Verklauung der Eindolung oberhalb der Grindelwaldstrasse und zur Ausuferung auf der orographisch rechten Seite führen. Aufgrund der lokalen Topographie wird folglich die Parzelle 2082 überflutet</p>

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
		<p>Auf Parzelle 2082 ist die rote Zone zu gross. Verlangt wird eine neue Beurteilung des Wagisbach vor Ort.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Das Haus (seit 1744) wurde noch nie von Hochwasser oder Geröll betroffen oder gefährdet.</li> <li>– Die Hauptgefahr durch den Abbach wurde gebannt.</li> <li>– Der Wagisbach hat ein sehr kleines Einzugsgebiet. Der Bach ist nur der Überlauf der Quelle im Weidli und führt daher nie viel Wasser.</li> </ul> <p>Auf Grund des Gefälles wären die Nachbars Grundstücke 1105 und 164 viel mehr von der roten Zone betroffen.</p>	<p>und liegt im blauen und roten Gefahrenbereich. Das Wohnhaus auf genannter Parzelle wird nur bei seltenen Hochwasserereignissen randlich betroffen und liegt im blauen Gefahrenbereich. Die Nachbargrundstücke (Parzellen Nr. 1105 und 164) liegen ebenfalls teils in der roten, teils in der blauen Gefahrenzone.</p> <p>Für eine detailliertere Begründung wird auf die schriftlichen Stellungnahmen zuhanden der Eingeber verwiesen.</p>
49	6.1, 27	<p>Abbach:</p> <p>Über den Abbach wurde viel dokumentiert und Verbesserungsmassnahmen ausgearbeitet, welche nicht umgesetzt wurden.</p> <p>2005 wurde mit damaligen Schwelipräsidenten abgemacht, dass der schon 1906 erwähnte Felsbrocken gesprengt werden solle, damit das Wasser ungehindert durchfliessen kann. Der Felsbrocken ist immer noch da!</p> <p>Laut einer Begehung am 3. Juni 2014 wurde Folgendes beschlossen: Im Spätenboden muss mit dem angeschwemmten Geschiebe in der Strasse eine „Welle“ eingebaut werden, damit das Wasser nicht Richtung Rotmoos fliessen kann. Wurde nicht ausgeführt! Im Sutterweidli muss die „Furt“ in der Bussalpstrasse geändert werden, damit auch hier alles Wasser, inklusive mögliches Geschiebe, weiterfliessen kann. Hier besteht zudem Verschüttungsgefahr der Bachhaltenquelle. Wurde nicht ausgeführt!</p>	<p>Die Schwellenkorporation und Einwohnergemeinde Grindelwald nehmen das Anliegen entgegen und prüfen, die vorgeschlagenen Massnahmen am Abbach in ihre mittelfristige Planung aufzunehmen.</p>

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
		<p>Damit bei einem sehr starken Reeti-Gewitter der Abbach seinen Bachverlauf nicht verlässt, wurde beschlossen, dass die Strasse bei der „Heyi“-Durchquerung östlich des Abbachgrabens leicht angehoben werden soll. Wurde noch nicht umgesetzt.</p> <p>Ich verlange auch hier eine neue Beurteilung inklusive das Gebiet oberhalb der „Rossmatte“.</p> <p>Die besprochenen Massnahmen (Begehung 3. Juni 2014) sollen umgesetzt werden.</p>	
50	7.1	<p>Mühlebach:</p> <p>Der Mühlebach wird im Gebiet Klusi, Gbb-Nr. 5466 als Überflutungsgefährdend beurteilt und das Wohnhaus Obere Gletscherstrasse 51 wird rot eingestuft. Hinter dem Wohnhaus auf der Parz. Nr. 3187 befindet sich ein ca. 3 Meter hoher Hügel, welcher im Überflutungsfall das Wasser über die Strasse abweisen würde. Dieser Tatsache wurde nicht Rechnung getragen. Diese Darstellung entspricht in keiner Weise einer anzunehmenden Überflutung. Die Karte ist zu überarbeiten und den gegebenen Umständen anzupassen.</p> <p>Das Gebäude Obere Gletscherstrasse 51 ist der blauen Gefahrenzone zuzuordnen.</p>	<p>Die Gefahrenflächen wurden vor Ort aufgrund der lokalen Topographie sowie hydraulischen Berechnungen ausgeschieden.</p> <p>Im Bereich der Parzelle 5466 weist die Gefahrenkarte eine Gefährdung durch den Prozess Murgang aus. Murgänge sind brutale Prozesse. Kleinere Geländemulden können rasch mit Geschiebe verfüllt werden, was die Ausbreitung des Wassers und Geschiebes begünstigt.</p> <p>Der Hügel am südlichen Rand der Parzelle Nr. 3187 wird bei einem Murgangereignis hauptsächlich an seiner östlichen, in einem geringeren Ausmass jedoch auch an seiner westlichen Flanke umströmt. Er ist aufgrund der bei Kartierungen im Massstab 1:5'000 üblichen Generalisierung in der Gefahrenkarte nicht separat ausgeschieden. Die in der Gefahrenkarte ausgeschiedenen Gefahrenflächen werden als plausibel erachtet.</p> <p>Für eine detailliertere Begründung wird auf die schriftliche Stellungnahme zuhanden des Eingebers verwiesen.</p>

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
51	8, 9	<p>Parz 5466 (Mühlebach):</p> <p>Gemäss dem neuen Zonenplan Naturgefahren befindet sich unser Chalet Alpenlilie (Parzelle 5466) in der roten Zone. Das Chalet wurde 1971 erbaut und es ist seit damals weder etwas passiert noch ist es jemals zu einer kritischen Situation mit Hochwasser oder Murgang gekommen.</p> <p>Mögliche bauliche Massnahmen sind laut Herr Tobler (Geologe) Geländeanpassung (Erhöhungen) im Bereich der Einmündung Terrassenweg, sowie Optimierung des Gerinnes durch Aufweitung und Sohlenabsenkung im Bereich der Engstelle (Brücke).</p> <p>Da die Gemeinde, der Kanton und die Schwellenkorporation in der Pflicht stehen bauliche Massnahmen an Gewässern durchzuführen um Gebäude und Bewohner zu schützen, ist es an der Zeit etwas zu unternehmen. Daher fordere ich Sie auf die nötigen Schutzmassnahmen zu planen und bei gegebener Zeit umzusetzen.</p>	<p>Das Chalet Alpenlilie liegt in der roten Zone, da dieses bei sehr seltenen bzw. 300-jährlichen Murgangereignissen im Milibach gefährdet wird.</p> <p>Zurzeit sind am Milibach keine Schutzmassnahmen geplant. Die Schwellenkorporation Grindelwald nimmt das Anliegen entgegen und prüft, bauliche Schutzmassnahmen am Milibach in ihre mittelfristige Planung aufzunehmen.</p>
52	21	<p>Parz 2890, 5594 (Burggraben):</p> <p>Mein Wohnhaus Gietliweg 5, Parzelle Nr. 2890, sowie die Scheune Gietliweg 12, Parzelle Nr. 5594, befinden sich gemäss den Auflagerechten im roten Gefahrengebiet.</p> <p>Ich bin mit Ihrer Einschätzung der Gefahren nicht einverstanden und fordere Sie hiermit auf, die Gefahrenkarte entsprechend anzupassen. Anderenfalls fordere ich Sie auf, geeignete Schutzmassnahmen zu planen und auszuführen, damit mein Eigentum nicht mehr im roten Gefahrengebiet liegt.</p>	<p>Der Burggraben ist ein murfähiges Gerinne, in welchem seit 1986 mehrere dokumentierte Murgang-Ereignisse aufgetreten sind. Bei sehr seltenen, 300-jährlichen Murgangereignissen liegen das Wohnhaus und die Scheune auf den Parzellen Nr. 2890 und 5594 infolge Murgänge im Burggraben teilweise im roten Gefahrengebiet.</p> <p>Für eine detailliertere Begründung wird auf die schriftliche Stellungnahme zuhanden des Eingebers verwiesen.</p>

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
53	29	<p>Parz. 2329, 4538, 3470</p> <p>Das Bächli auf diesen Parzellen ist unverhältnismässigerweise in der roten Zone. Bisher bestand nie eine Gefährdung/Überschwemmungsgefahr. Bei Schneeschmelze wurde 5cm Wasserhöhe gemessen. Gemäss kantonaler Gewässerkarte 2017 (Geoportal) wird es nicht als Gewässer angezeigt und es fand laut Liste nie eine Begehung statt.</p> <p>Fragen.</p> <p>Auf der Gewässerkarte kein Gewässer, auf der Intensitätskarte Wassergefahren ist es ein Gewässer mittlerer Gefährdung (erreicht nie solche Abflusswerte) und auf der Gefahrenkarte Wasser liegt es in der roten Zone. Ein eingezeichneter Pfeil entspricht nicht dem Wasserverlauf. Bitte klären Sie mich auf.</p> <p>Neben der Entwertung des Bodens im Raum des Bachs stellt sich auch die Frage der Gestaltung und Bepflanzung des seit Jahrzehnten bestehenden Biotops oder des Zugangsweges zu unserem Haus, der auf der Karte gar nicht eingezeichnet ist und neu in der roten Zone liegt.</p>	<p>Die ausgeschiedene Gefahrenfläche bezieht sich ausschliesslich auf den Gerinneverlauf des Aellmattengräbli. Das bedeutet, dass von keiner Ausuferung des Bachs auf den genannten Parzellen ausgegangen wird. Es besteht somit keine Gefährdung für die Gebäude auf den Parzellen Nr. 2329, 3470 und 4538.</p> <p>Im Rahmen der Gefahrenkartierung im Jahr 2012 wurde dem Gerinnebereich des Aellmattengräblis eine mittlere Prozessintensität ab häufigen, d.h. 30-jährlichen Hochwasserereignissen zugewiesen. Nach heutigem Kenntnisstand wird diese Beurteilung als zu pessimistisch eingeschätzt und es ist eine Zurückstufung in den blauen Gefahrenbereich (schwache Intensitäten) vorzunehmen. Diese Anpassung wird im Rahmen des laufenden Hochwasserschutzprojektes am Aellmattengräbli vorgenommen.</p> <p>Für eine detailliertere Begründung wird auf die schriftliche Stellungnahme zuhanden des Eingebers verwiesen.</p>

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
54	54	<p>Parz. 2862 (Sandbach):</p> <p>Ich halte fest, dass die von beigezogenen Experten im Falle meiner Parzelle von falschen Berechnungen ausgehen, den Murgang vom 17. August 1989 dabei nicht berücksichtigen und die örtlichen Verhältnisse völlig ausser Acht lassen. Eine ernsthafte Gefährdung wird daher in keiner Weise wahrscheinlich gemacht, und die geplante Einteilung meiner Parzelle ist nicht zu rechtfertigen. Ich möchte der Gemeinde nahelegen, die Situation am Sandbach nochmals zu überprüfen, und die vorgesehene Einteilung bereits im Mitwirkungsverfahren zu streichen, bevor ein langjähriger Instanzenzug bemüht werden muss.</p>	<p>Ab seltenen, 100-jährlichen Murgangereignissen reicht der Durchlass an der Wärgistalstrasse nicht mehr, um insbesondere das anfallende Schwemmholz im Sandbach schadlos abzuleiten. Es kommt zur Verklauung des Durchlasses, zur nachfolgenden Auffüllung der Senke hinter der Strasse und schliesslich zu Ausuferungen. Ein Grossteil des Wassers und Geschiebes fliesst über die Strasse zurück in den Sandbach. Ein Teil des Materials fliesst hingegen über die Wärgistalstrasse in Richtung der Parzelle Nr. 2862 und führt zu den im Rahmen der Gefahrenkartierung im Jahr 2012 ausgeschiedenen Gefahrenflächen.</p> <p>Die Gefahrenflächen wurden auf Grundlage von Geländearbeiten, hydraulischen Berechnungen sowie dokumentierten Ereignissen ausgeschieden. Das Schadenpotential fliesst hingegen nicht in die Gefahrenbeurteilung ein.</p> <p>Zurzeit werden am Sandbach Schutzmassnahmen projektiert, um beim Durchlass an der Wärgistalstrasse Verklauungen durch Schwemmholz und damit Ausuferungen zu verhindern. Damit wird die bestehende Gefährdung durch den Sandbach reduziert.</p> <p>Für eine detailliertere Begründung wird auf die schriftliche Stellungnahme zuhanden des Eingebers verwiesen.</p>
55	40	<p>Es ist für mich nicht verständlich, wie das Schulhaus nicht zum Gefahrenbereich gehört, wenn ich die Fotos vom Ereignis im 1995 betrachte. Hier ist ganz klar zu sehen, dass der Murgang bis ins Tal zum Schulhaus gelangt ist. Ich zweifle deshalb die Richtigkeit und die Aktualität der Gefahrenkarte an.</p>	<p>Nach dem Ereignis 1995 wurden ein Auffangdamm und ein Entwässerungskanal errichtet. Der Entwässerungskanal leitet das Wasser aus dem Rutschgebiet in den Burggraben. Das erwartete Murgangvolumen wird entsprechend reduziert. Insofern ist die Reichweite eines Ereignisses kleiner als im Jahr 1995.</p>

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
		Ich fordere die Erstellung des im 1996 geplanten Schlammsammlers, damit die gefährdeten Gebäude besser geschützt sind und die Gefahrenkarte angepasst werden kann.	Fazit: Das Ereignis 1995 ist in die Beurteilung der Gefahrensituation eingeflossen. Aus unserer Sicht stellt die Gefahrenkarte den Sachverhalt richtig dar.  Für eine detailliertere Behandlung der Eingabe wird auf die schriftliche Stellungnahme zuhanden des Eingebers verwiesen.

### Diverse Eingaben

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
56	1	Im EB auf S. 20 sollte der Abschnitt «Campingplatz Eigernordwand» Aufgrund bereits getroffener Massnahmen angepasst werden.  Die Bauarbeiten wurden am 17. Juni 2013 aufgenommen und am 02. Juli 2014 abgeschlossen. Weitere Massnahmen sind nicht erforderlich.	Die erstellten Schutzmassnahmen am Wärgistalbach wurden gemäss PROTECT in der Gefahrenbeurteilung und damit auch in der Gefahrenkarte berücksichtigt.  Der obere Teil des Campingplatzes verbleibt trotz den im Jahr 2014 erstellten Massnahmen (Vorflutkorridor) in der blauen Gefahrenstufe. Objektschutzmassnahmen und ein Notfallkonzept werden für die Umsetzung der Gefahrenkarte empfohlen.  Den Wortlaut im Erläuterungsbericht anzupassen ist nicht notwendig.
57	3	Im Zusammenhang mit einer Voranfrage bei Ihnen zu einer allfälligen Sanierung und Erweiterung meines Hauses auf Parzelle Nr. 6304 vom 13. März 2018 und weiteren Abklärungen bei Herrn Nils Hählen bei der Abteilung Naturgefahren, habe ich die Geotest AG in Zollikofen im letzten Oktober beauftragt, die Lawinengefahr auf meinem Grundstück mit den neusten Methoden neu zu berechnen.	Ein allfälliges Baugesuch wird bei vorliegendem Objektschutzgutachten basierend darauf und nicht basierend auf der geltenden Gefahrenkarte beurteilt. Gutachten/Detailabklärungen mit Auswirkungen auf die Gefahrenkarte, werden in einer späteren Revision berücksichtigt.

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
		<p>Ich möchte sie in Kenntnis setzen, dass von meiner Seite her ein Gutachten mit einer neuen Lawinenmodellierung auf dem Weg ist und hoffe, dass dieses, falls es denn positiv ausfallen sollte, bei der aktuellen Revision noch berücksichtigt werden kann.</p>	
58	6.1	<p>Fragen an Gemeinderat:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Warum wurde ich nicht orientiert, dass meine Garage plötzlich in der «Roten Zone» steht? Die Garage bei meinem Nachbar hätte vor 2 Jahren nicht gebaut werden dürfen. Wurden andere Direktbetroffene auch orientiert?</li> <li>– Warum wurde keine Arbeitsgruppe mit Ortskundigen bei der Erstellung der Gefahrenkarte Wasser eingesetzt?</li> <li>– Von wem wurde die Gefahrenkarte Lawinen kontrolliert?</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Art. 6 Baugesetz regelt die Voraussetzungen für das Bauen in Gefahrengebieten. Detaillierte Erläuterung zu Einschränkungen und Auflagen bei Bauten und Anlagen im blauen und roten Gefahrengebiet sind in der dazugehörigen Arbeitshilfe aufgeführt.</li> <li>– Neu- und Wiederaufbau von Gebäuden ohne Aufenthalt von Mensch und Tier sind bei nicht erheblichen Sachwerten (&lt; 25'000 CHF in blauen/rotem Gefahrengebiet) ohne Einschränkungen möglich.</li> <li>– Die Revision der Gefahrenkarte wurde gemäss Pflichtenheft des Kantons erstellt. Der Einbezug der Gemeinde, der Schwellenkorporation und der Gruppe Alpine Gefahren war gewährleistet. Revidiert wurden die Prozesse Rutschungen und Wassergefahren. Der Prozess Lawinen wurde vom KAWA, Abteilung Naturgefahren plausibilisiert. Im Zusammenhang mit Baugesuchen gab es Detailabklärungen, die je nach Resultat in die Gefahrenkarte aufgenommen wurden.</li> </ul>
59	14	<p>Parz. 129</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ich bitte um Zustellung eines grossmasstäblichen Detailplans (mind. 1 :500) der Parz. 129, damit der genaue Verlauf der roten Gefahrenzone klar nachvollziehbar ist.</li> <li>– Im Zusammenhang mit der Auszonung erfährt die Parz. 129 eine substantielle Wertverminderung. Ich verlange daher eine</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Gefahrenkarten werden im Massstab von 1:5'000 erstellt und digitalisiert. Die Darstellung der Gefahrenkarte in einem kleineren Massstab suggeriert fälschlicherweise eine höhere Genauigkeit, daraus Rückschlüsse auf den exakten Verlauf der Gefahrenzone zu ziehen, ist nicht zulässig.</li> </ul>

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
		<p>Neubewertung und entsprechende Reduktion des amtlichen Wertes/ Steuerwertes.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Im neuen Baureglement §52 Bauen in Gefahrengebieten/ Seite 36 wird das Versickerungsverbot von Meteorwasser aufgeführt. Es ist daher nicht zielführend, wenn die Schneeräumung den Schnee vom Terrassenweg und teilweise vom Kratzerenweg ausgerechnet auf meine Parzelle in den roten Gefahrenbereich entsorgt, was unweigerlich zu zusätzlichem unerwünschtem Schmelz- und Abwasser (Meteorwasser!) führt. Eine Alternative wäre zum Beispiel Parz. Nr. 133.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Hinweis zur Wertverminderung wird zur Kenntnis genommen. Die Frage zur Reduktion des amtlichen Wertes bzw. des Steuerwertes ist der Steuerverwaltung des Kanton Berns zu stellen</li> <li>– Der Hinweis auf die Problematik, des durch die Schneeräumung provozierten Schmelzwassers, ist berechtigt. Der Hinweis wird entgegengenommen und weitergeleitet.</li> </ul>
60	23	<p>Bei den Erläuterungen dieser OP-Revision ist aufgefallen, dass die Gefahrenkarte im Bereich V-Bahn-Terminal im Grund, nicht ganz stimmig ist.</p> <p>Da dies laut B. Kälin nicht Teil dieser Auflage sei, deponieren wir hier lediglich den Hinweis, dass die Gefahrenkarte bei der nächsten Überarbeitung im Bereich von Bahnhof und Terminal Grund angepasst werden sollte.</p>	<p>Der Hinweis von B. Kälin ist korrekt. Eine laufende Detailabklärung wird die aktuelle Gefahrensituation heute/nach Abschluss des V-Bahn Projektes aufzeigen.</p>
61	25	<p>Fragen an den Gemeinderat:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Was unternimmt der Staat (Bund, Kanton, Gemeinde) vorsorglich zum Schutz der in Zone rot und blau betroffenen Personen?</li> <li>– Seit wann ist die Rutschgefahr in den vorgestellten Gebieten in diesem Ausmass bekannt? War das Risiko der Gemeinde, der Baufirma, den Architekten bei der Umsetzung der Überbauung an der Egg bekannt?</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Frage, was die öffentliche Hand zum Schutz der gefährdeten Personen unternimmt, kann nicht generell beantwortet werden. Die Situationen sind im Einzelfall zu prüfen und es stellt sich auch immer die Frage der Verhältnismässigkeit einer Massnahme. Massnahmen zur Minimierung der Geschwindigkeit sind bei solch grossen permanenten Rutschprozessen, wie sie auf Parz. 4423 vorherrschen, kaum möglich.</li> <li>– Die Rutschgefahr in Grindelwald ist seit Jahrzehnten bekannt und dokumentiert (Verschiebungsmessungen). Die Bauherrschaft der</li> </ul>

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
		<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die neue Einzonung bewirkt eine Wertverminderung der Liegenschaften, was automatisch zu einer Reduktion des Steuerwertes führt. Ist das korrekt?</li> <li>– Wie ist das weitere Procedere? Besteht ein akutes Risiko? (in den nächsten 5, 10 oder 20 Jahren?) Kann diesbezüglich von einer externen Firma ein Gutachten erstellt werden?</li> </ul>	<p>Überbauung an der Egg ist/war sich der Gefahr bewusst und hat entsprechende Gutachten erarbeiten lassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Frage zur Reduktion des amtlichen Wertes bzw. des Steuerwertes ist der Steuerverwaltung des Kanton Berns zu stellen</li> <li>– Aufgrund der Lage auf/direkt an der Scherzone kann es infolge von differenziellen Bewegungen im Untergrund zu Schäden/Rissen am Gebäude kommen. Es ist zu berücksichtigen, dass die rote Zone der Rutschgefahr "permanente Rutschungen" nicht durch einen brutalen Prozess bedingt ist, sondern dass hier Sachschäden zu befürchten sind.</li> </ul>
62	40	<p>Die Gefahrenkarte Lawine setzt mich in den blauen Gefahrenbereich. Nachdem das Einzugsgebiet in der Zwischenzeit überwaldet ist, stellt dies ein grosser und sicherer Schutz dar. Es ist somit nicht verständlich, wieso es hier noch keine Anpassung der Gefahrenkarte geben hat. Ich verlange eine ausführliche Begründung oder eine Aktualisierung der Karte.</p>	<p>Die massgebenden Anrissgebiete von Lawinen, welche Parz. Nr. 2470 tangieren, sind nach wie vor nicht bewaldet. Die Waldentwicklung in der Sturzbahn und dem Ablagerungsgebiet ist für die Gefahrenkarte nicht relevant, da der Wald dort bei grösseren Ereignissen zerstört wird. Es können folglich weiterhin Lawinen entstehen, die bis zu Parz. Nr. 2470 vorstossen. Eine Reduktion der Gefahrenkarte aufgrund der Bewaldung ist nicht gerechtfertigt.</p> <p>Für eine detailliertere Behandlung der Eingabe wird auf die schriftliche Stellungnahme zuhanden des Eingebers verwiesen.</p>

## Eingaben und Stellungnahmen: Zonenplan Gewässerraum

### Eingaben Bereinigung Gewässernetz

#### Umbenennung Gewässer

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
63	6.2	Ein Mitwirkender weist darauf hin, dass ein Gewässer im Zonenplan Gewässerraum falsch bezeichnet wurde. Das «Schlüochtgräbli» heisse in Wirklichkeit «Spycheregggräbli». Im Weiteren sei er dagegen, dass Oberflächengewässer willkürlich umbenannt werden.	Oberflächengewässer werden nicht willkürlich umbenannt. Das Schlüochtgräbli hat gemäss Kataster seinen Namen bis zur Busalpstrasse im Bereich Oberäll. Oberhalb der Strasse hat das Gräbli, wie viele andere, offiziell keinen Namen.
64	16	Das mitwirkende Unternehmen beantragt, die irreführende Bezeichnung des «Moosägertengraben» richtigzustellen. Korrekterweise heisse das entsprechende Gewässer «Moosägertengräbli».	Das Gewässer nennt sich gemäss den amtlichen Vermessungsdaten «Moosägertengräbli» und wurde im Zonenplan Gewässerraum, dem Antrag entsprechend, umbenannt.

#### Korrektur Gewässernetz

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
65	7.2	Die Mitwirkenden weisen darauf hin, dass das sogenannte «Eigengräbli» im Zonenplan Gewässerraum (Bereich «am Eigen») falsch eingezeichnet wurde. Dieses Rinnsal münde «im Cheer» ins «Teiffenschlüochtgräbli».	Der Gewässerverlauf im Bereich «Am Eigen» / «im Cheer» wurde dem Antrag entsprechend bereinigt.

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
66	17, 22, 39, 41, 42, 45, 48, 50	Die Mitwirkenden weisen darauf hin, dass im Zonenplan Gewässerraum Gewässer eingezeichnet seien, welche in Wirklichkeit keine Gewässer sind. Dies seien meist sogenannte Gräben, welche nur in Ausnahmefällen, bei heftigen Gewittern, Wasser führen. Gemäss Art. 4 GSchG wird ein oberirdisches Gewässer durch ein Wasserbett mit Sohle und Böschung sowie die tierische und pflanzliche Besiedlung definiert. Diese Gräben seien bewachsen und haben kein Wasserbett mit Sohle. Da sie praktisch nie Wasser führen, haben sie auch keine gewässertypische Vegetation oder Tiere. Dies spreche dafür, dass diese Gräben keine Gewässer im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung darstellen.	<p>Der Gewässerraum gilt es grundsätzlich anhand der amtlichen Vermessungsdaten und unter Berücksichtigung der kantonalen Gewässernetzkarte festzulegen. Ist in diesen Grundlagen ein «Graben» als Fliessgewässer oder Rinnsal bezeichnet wird von den kantonalen Fachstellen in der Regel ein Gewässerraum gefordert. Im Weiteren ist es die Aufgabe der Gemeinde, das Gewässernetz zu überprüfen und allenfalls zu vervollständigen.</p> <p>In Zusammenarbeit mit der Schwellenkorporation Grindelwald wurden die Pläne im Vorfeld der Mitwirkung besprochen, wonach auf Grundlage von Art. 41a Abs. 5 lit. d GSchV teilweise auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet wurde.</p> <p>Eine Erneute Überprüfung erfolgte anhand der Mitwirkungseingaben.</p>
67	17, 41, 45, 50	Die Mitwirkende weist darauf hin, dass im Zonenplan Gewässerraum Gewässer teilweise als offen eingezeichnet wurden, welche in Wirklichkeit eingedolt seien. Daher wird beantragt, den Plan entsprechend anzupassen und bei den eingedolten Fliessgewässern ausserhalb der Bauzone gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV auf eine Gewässerraumfestlegung zu verzichten. Bei eingedolten Fliessgewässern könne auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Meist seien eingedolte Fliessgewässer in der Landwirtschaftszone nicht ortsgenau bekannt.	Der Zonenplan Gewässerraum wurde gänzlich überprüft und die falsch eingezeichneten Gewässer korrigiert (unterirdische Gewässer als eingedolt bezeichnet). Sofern sich die eingedolten Fliessgewässer ausserhalb der Bauzone befinden und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, wurde auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet.
68	17	Der Mitwirkende beantragt den Zonenplan Gewässerraum in den folgenden Bereichen zu bereinigen:	a. Der Boimengraben wurde überprüft. Für die eingedolten Abschnitte wurde, dem Antrag entsprechend, auf eine

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
		<p>a. Im Bereich der Parzelle Nr. 636 sei der Boimengraben nicht wie im Plan eingezeichnet offen, sondern eingedolt. Der ganze Verlauf solle geprüft werden und in denjenigen Bereichen, in welchen das Gewässer unterirdisch geführt werde, solle auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet werden.</p> <p>b. Auf der Parzelle Nr. 486 sei das eingezeichnete Gewässer auf einer Länge von ca. 15 m eingedolt. Dementsprechend solle dort auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet werden.</p>	<p>Gewässerraumfestlegung nach Art. 41a Abs. 5 lit. b GSchV verzichtet.</p> <p>b. Das Fliessgewässer im Bereich der Parzelle Nr. 486 wird durchgehend oberirdische geführt. Auf einer Länge von ca. 15 m wird dieses jedoch durch eine Art Brücke überdeckt. Für diesen Abschnitt kann kein Verzicht auf eine Gewässerraumfestlegung geltend gemacht werden. Hingegen kann nach der Genehmigung des Zonenplans Gewässerraum eine Ausnahmegewilligung von den Bewirtschaftungseinschränkungen nach Art. 41c Abs. 4bis GSchV geprüft werden (Vgl. Stellungnahme zu Laufnummer 112).</p>
69	17	<p>Der Mitwirkende beantragt, das Gewässer im Bereich der Parzellen Nrn. 3221, 3224 und 5057 aus dem Zonenplan Gewässerraum zu streichen. Im entsprechenden Bereich sei kein Gewässer vorhanden.</p>	<p>Gemäss den rechtskräftigen amtlichen Vermessungsdaten befindet sich im Bereich der genannten Parzellen das «Alpenrosengräbli». Vor Ort lässt sich dessen Verlauf jedoch nur schwer oder gar nicht erkennen. Im Weiteren weist weder eine Ufervegetation noch eine Gefährdung durch ein potentielles Hochwasserereignis auf ein Gewässer hin. Daher wird für das «Gewässer» (ausserhalb der Bauzone) Art. 41c Abs. 5 lit. d GSchV geltend gemacht, wonach auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet wird. Im Bereich der Bauzone wird hingegen an der Gewässerraumfestlegung festgehalten, da es den Bauabstand zu bestimmen gilt. Andernfalls würde in einem Abstand von 15 m, beidseits des Gerinnes, Art. 39 WBV zum Tragen kommen, wonach sämtliche Baugesuche dem kantonalen Tiefbauamt vorgelegt werden müssten.</p>

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
70	17	Der Mitwirkende beantragt, das Gewässer im Bereich der Parzelle Nr. 2060 aus dem Zonenplan Gewässerraum zu strichen. Im entsprechenden Bereich sei kein Gewässer vorhanden.	Gemäss kantonalen Gewässernetzkarte befindet sich in diesem Bereich ein Fliessgewässer, welches durch ein externes Vermessungsbüro bestimmt werden konnte und entsprechend in den Zonenplan Gewässerraum überführt wurde. Auf Grundlage von Art. 41a Abs. 5 lit. d GSchV wurde jedoch auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet.
71	22	Der Mitwirkende beantragt, das im Zonenplan Gewässerraum eingezeichnete Gewässer im Bereich der Parzelle Nr. 2816 zu streichen. Im entsprechenden Bereich sei kein Gewässer vorhanden.	Gemäss den amtlichen Vermessungsdaten sowie der kantonalen Gewässernetzkarte befindet sich im Bereich der Parz. Nr. 2816 ein kleines Fliessgewässer. Vor Ort lässt sich dessen Verlauf jedoch nur schwer erkennen und misst lediglich wenige cm. Ferner ist weder eine Ufervegetation vorhanden, noch ist das Gebiet durch ein allfälliges Hochwasserereignis beeinträchtigt. Daher wird nach Art. 41a Abs. 5 lit. d GSchV auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet.
72	28	Der Mitwirkende beantragt, den Gewässerverlauf des Moosärgertengräblis im Bereich der Parzelle Nr. 134 zu korrigieren. Im Zuge einer Baubewilligung aus dem Jahre 2013 wurde der Gewässerverlauf angepasst.	Der Gewässerverlauf des Gräblis wurde im Zonenplan Gewässerraum, dem aktuellen Verlauf entsprechend, angepasst.
73	30	Der Mitwirkende beantragt, den Gewässerverlauf des eingedolten Gewässers auf den Parzellen Nrn. 613 und 2043 zu korrigieren. Das Gewässer verlaufe von der Parzelle Nr. 613 direkt über die Parzelle Nr. 6381 bis zum eingezeichneten Rinnsal links oben auf der Parzelle Nr. 2043.	Die Lage des eingedolten Fliessgewässers entspricht den rechtskräftigen amtlichen Vermessungsdaten und wird daher nicht angepasst.
74	39	Der Mitwirkende beantragt, das Gewässer im Bereich der Parzelle Nr. 552 aus dem Zonenplan Gewässerraum zu streichen.	Das Rinnsal ist in den rechtskräftigen amtlichen Vermessungsdaten enthalten und kann demnach nicht aus dem Zonenplan

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
		Das Rinnsal führe kein Wasser, habe kein Bachbett und sei mit Gras bewachsen.	Gewässerraum entfernt werden. Jedoch ist dieses im Plan lediglich als «Hinweis» enthalten. Auf eine Gewässerraumfestlegung wurde nach Art. 41a Abs. 5 lit. d GSchV verzichtet.
75	41	Die Mitwirkenden beantragen, den Zonenplan Gewässerraum im Bereich der Parzelle Nr. 212 zu korrigieren. Im Plan wurden eingedolte Gewässer teilweise als offen eingezeichnet. Dies sei zu korrigieren.	Der Zonenplan Gewässerraum wurde bereinigt. Die unterirdisch verlaufenden Gewässerabschnitte wurden als eingedolt bezeichnet. Nach Art. 41a Abs. 5 lit. b GSchV wurde auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet.
76	41	Die Mitwirkenden weisen darauf hin, dass sich auf der Parzelle Nr. 1296 ein eingedoltes Gewässer befinde, welches nicht in die Hochwasserentlastung fliesse. Dieses sei bis in die Lütschine eingedolt und nicht auf der Karte eingezeichnet.	Gemäss den amtlichen Vermessungsdaten sowie der kantonalen Gewässernetzkarte handelt es sich vorliegend nicht um ein Gewässer. Daher wird auf die Ergänzung im Zonenplan Gewässerraum verzichtet.
77	42	Der Mitwirkende beantragt, das Gewässer im Bereich der Parzelle Nr. 1978 aus dem Zonenplan Gewässerraum zu streichen. Seit dem Hochwasser im Jahre 2005 führe dieser Graben kein Wasser mehr und verfüge über kein Bachbett.	Das Gräbli ist in den rechtskräftigen amtlichen Vermessungsdaten als Rinnsal ausgewiesen. Nach kantonaler Gewässernetzkarte handelt es sich vorliegend jedoch nicht um ein Gewässer. Auch vor Ort lässt sich dessen Verlauf kaum ermitteln. Auf eine Gewässerraumfestlegung wird daher verzichtet.
78	48	Die Mitwirkenden beantragen das Gewässer im Bereich der Parzelle Nr. 146 aus dem Zonenplan Gewässerraum zu streichen. Das Gewässer habe kein Bachbett gebildet und führe lediglich bei Schneeschmelze sowie Starkniederschlag Wasser.	Im Bereich der Parzelle Nr. 146 verlaufen zwei Fliessgewässer, namentlich die Burgbielquelle sowie der Toldislouwinengraben. Beide Gräben sind in den rechtskräftigen amtlichen Vermessungsdaten als Fliessgewässer ausgewiesen und gemäss kantonaler Gewässernetzkarte als solche bezeichnet. Ein trockener Graben genügt nach GSchV noch nicht, um auf eine Gewässerraumfestlegung zu verzichten. Nach Art. 41a Abs. 5 GSchV gilt

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
			<p>es auch die übergeordneten Interessen zu berücksichtigen, welche im vorliegenden Fall entgegenstehen. Beide Gewässer kommen im Bereich des Hochwassergefährdeten Gebiets zu liegen (Burgbielquelle: mittlere Gefährdung; Toldisluwinengraben: erhebliche Gefährdung).</p> <p>Allerdings wird die Gewässerraumbreite des Toldisluwinengraben, basierend auf dem weitestgehend natürlichen Zustand sowie der sehr geringen Gewässerbreite (&lt; 1 m) von 12m auf 11m reduziert.</p>
79	50	Der Mitwirkende beantragt, das namenlose Rinnsal, welches über die Parzelle Nr. 5214 bis 1859 ins Hallergräbli führt, richtigerweise als eingedolt bezeichnet wird.	Das Fliessgewässer wird gemäss den amtlichen Vermessungsdaten eingedolt geführt. Auf Grundlage von Art. 41a Abs. 5 lit. b GSchV wird auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet.

#### Eingaben Anpassung Gewässerraum

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
80	35	<p>Der Mitwirkende beantragt, den Gewässerraum im Bereich der Parzelle Nr. 6268 möglichst weit gegen Nordosten zu verschieben.</p> <p>Dadurch könne eine maximale Bebauung des Grundstücks gewährleistet werden.</p>	<p>Eine asymmetrische Gewässerraumfestlegung kommt nur in Ausnahmefällen zum Tragen, da dies einseitig zu einer Benachteiligung durch grössere Bauabstände und auf der anderen Gewässerseite zu einer Bevorteilung durch geringere Gewässerabstände führt.</p> <p>An der symmetrischen Gewässerraumfestlegung wird festgehalten. Jedoch wird der Gewässerraum im Bereich der Parzelle Nr. 6268 als «dicht überbaut» bezeichnet, wodurch Ausnahmen für Bauten und Anlagen im Gewässerraum bewilligt werden</p>

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
			können (abweichende Beurteilung durch kant. Fachstellen vorbehalten).
81	45	Die Mitwirkende beantragt, den Gewässerraum der Lüttschine im Bereich der Parzelle Nr. 1333 an die topografischen Gegebenheiten anzupassen.  Bei stark mäandrierenden Gewässern, was vorliegend der Fall sei, könne der Gewässerraum gerade ausgeschieden werden.	Der Gewässerraum der Lüttschine wurde gesamtheitlich überprüft und in stark mäandrierenden Abschnitten begradigt bzw. mittels einer vereinfachten Gewässerachse ausgeschieden.
82	49	Der Mitwirkende beantragt den Gewässerraum des Briggbachs im Bereich der Parzelle 2044 anhand der Hochwasserkurve zu berechnen. Der Briggbach auf Höhe der Parzelle Nr. 2044 befinde sich nur zum Teil in einem Gebiet mit gewässerbezogenen Schutzzielen.  Falls das Gebäude auf der Parzelle Nr. 2040 nach dieser Anpassung immer noch im Gewässerraum liegt, wird eine Überprüfung beantragt, wonach der Gewässerraum verkleinert oder minimal verschoben werden könne.	Der Gewässerraum des Briggbachs kommt im Bereich der Parzelle Nr. 2044 nur teilweise im Bereich der Gebiete mit gewässerbezogenen Schutzzielen zu liegen. Der Gewässerraum wurde für den entsprechenden Abschnitt anhand der Hochwasserkurve berechnet und mit einer Breite von 17 m festgelegt.  Das bestehende Gebäude kommt somit ausserhalb des Gewässerraums zu liegen.

#### Eingaben Reduktion Gewässerraumbreite

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
83	21	Der Mitwirkende beantragt, den Gewässerraum der Schwarzen Lüttschine im Bereich der Parzelle Nr. 5925 zu verkleinern.  Die Lüttschine sei im entsprechenden Abschnitt nicht verbaut, wonach zur Berechnung der Gewässerraumbreite der Breitenvariabilitäts-Faktor 1 beizuziehen sei.	Die Schwarze Lüttschine weist im Bereich der Parzelle Nr. 5925 eine effektive Gerinnesohlenbreite von über 15 m (ohne gewässerbezogene Schutzziele) auf, wonach die Breitenvariabilität (Ökomorphologie) keine Auswirkungen auf die festzulegende Gewässerraumbreite hat. Für die Berechnung ist daher, unabhängig ob das Fliessgewässer natürlich oder beeinträchtigt ist,

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
			<p>Art. 5b Abs. 2 WBG ausschlaggebend. Nach WBG ermittelt sich die Breite des Gewässerraums aus der effektiven Breite des Gewässers (eGSB) sowie einem Zuschlag von 30 m (15 m beidseitig des Gewässers). Die Lütschine misst im entsprechenden Abschnitt 17 m. Addiert mit den geforderten 30 m errechnet sich eine Gewässerraumbreite von 47.0 m. Der Gewässerraum kann somit nicht verkleinert werden.</p>
84	30	<p>Der Mitwirkende beantragt, den Gewässerraum des eingedolten Gewässers im Bereich der Parzelle 3845 dahingehend anzupassen, damit das bestehende Gebäude nicht tangiert werde.</p> <p>In den kommenden Jahren ständen unumgängliche Sanierungs- und/oder Umbauarbeiten am Gebäude an. Kommt dieses innerhalb des Gewässerraums zu liegen, könne dies zu einem unverhältnismässig grossen Mehraufwand führen.</p>	<p>Das Gewässer im Bereich der Parzelle Nr. 3845 wurde überprüft und aufgrund der vorliegend weitestgehend bebauten Parzelle als «dicht überbaut» bezeichnet. Dadurch können Ausnahmen für Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraums bewilligt werden (abweichende Beurteilung durch kant. Fachstellen vorbehalten).</p> <p>Nach Rücksprache mit dem OIK I vom 1. Juli 2019 ist eine Gewässerraumreduktion jedoch nicht zulässig.</p>
85	31	<p>Der Mitwirkende beantragt, den Gewässerraum im Bereich der Parzellen Nrn. 2563, 2380, 917, 2640 und 1263 dahingehend anzupassen, dass die landwirtschaftliche Nutzung weniger beeinträchtigt werde.</p> <p>Die genannten Parzellen würden durch die vorgesehene Gewässerraumausscheidung derart stark beeinträchtigt, dass diese landwirtschaftlich kaum noch genutzt werden können.</p>	<p>Der Gewässerraum wurde im Bereich der genannten Parzellen bereits minimal ausgeschieden und kann daher nicht reduziert werden (vgl. auch Stellungnahme hiernach).</p>
86	31	<p>Der Mitwirkende beantragt, den ausgewiesenen Gewässerraum der Schwarzen Lütschine zu reduzieren. Insbesondere solle geprüft werden, ob der Gewässerraum durchgehend mit 42 m festgelegt werden könne.</p>	<p>Die Schwarze Lütschine weist auf dem genannten Abschnitt eine unterschiedlich grosse natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) auf. Abhängig von der effektiven Breite des Gewässers (eGSB) sowie dem Gewässerzustand. Abschnittsweise (42 m Gewässerraum) wird nach kantonalen Berechnungen eine nGSB</p>

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
		<p>Der Gewässerraum der Schwarzen Lütschine sei oberhalb des Schlüöchtbächlis mit einer Breite von 47 m, unterhalb mit 42 m und anschliessend wieder mit 47 m festgelegt.</p>	<p>von 14 m ausgewiesen, was nach GSchV zu einem 42 m breiten Gewässerraum führt. In anderen Bereichen kommt aufgrund der grösseren Gewässerbreite Art. 5b Abs. 2 WBG zum Tragen, wonach sich der Gewässerraum aus der effektiven Breite (17 m) zuzüglich 30 m zusammensetzt (= 47 m).</p>
87	32	<p>Der Mitwirkende beantragt, den Gewässerraum des Fallbachs im Bereich der Parzelle Nr. 1088 zu reduzieren.</p> <p>Die Gewässersohle des Fallbachs sei im natürlichen Zustand kleiner gewesen. Zudem führe dieser nur bei Schneeschmelze und bei starken Regenfällen Wasser.</p>	<p>Der Fallbach wurde zugunsten des Hochwasserschutzes verbaut und stark verbreitert. Eine Renaturierung (was zu einer kleineren Gewässerraumbreite führen würde) ist ausgeschlossen. Daher wird für die Berechnung des Gewässerraums ein anderer Berechnungsfaktor (Breitenvariabilität I) beigezogen und der Gewässerraum mit einer Breite von 14.5 m festgelegt.</p>
88	32	<p>Der Mitwirkende beantragt, den 47 m breiten Gewässerraum der Schwarzen Lütschine im Bereich der Parzellen Nrn. 6077, 1323, 1088 und 1155 zu reduzieren.</p> <p>Die Lütschine sei nicht verbaut, wonach der Breitenvariabilitäts-Faktor 1 zur Gewässerraumberechnung herangezogen werden soll.</p>	<p>Der Gewässerraum der Schwarzen Lütschine wurde im entsprechenden Abschnitt bereits minimal ausgeschieden und kann daher nicht weiter reduziert werden. Das Fliessgewässer weist im genannten Bereich eine durchschnittliche Breite von 17.0 m auf, was automatisch zu einer nGSB von über 15 m führt, unabhängig vom Breitenvariabilitätsfaktor. Daher kommt für die Gewässerraumberechnung Art. 5b Abs. 2 WBG zum Tragen, wonach zur effektiven Gewässerbreite (eGSB) ein Zuschlag von 30 m zu addieren gilt (17 m + 30 m = 47 m).</p>

## Eingaben Verzicht auf eine Gewässerraumfestlegung

### Verzicht bei sehr kleinen Fliessgewässern

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
89	19	<p>Die Mitwirkenden beantragen bei den kleinen Wasserläufen, den sogenannten Rinsale oder «Friesgräbli», auf eine Gewässerraumfestlegung zu verzichten.</p> <p>Mit der Festlegung der Gewässerräume werde die landwirtschaftliche Nutzung stark eingeschränkt. Bei den «Friesgräbli» hätte eine solche Einschränkung zur Folge, dass der Unterhalt dieser Gewässer künftig durch die Schwellenkorporation getätigt werden müsste. Dadurch entstehe ein unverhältnismässiger Aufwand. Bisher erfolgte der Unterhalt dieser Gewässer mehrheitlich durch die Bewirtschafter, was sich über Jahrzehnte bewährt habe.</p>	<p>Der Gewässerraum gilt es grundsätzlich anhand der amtlichen Vermessungsdaten und unter Berücksichtigung der kantonalen Gewässernetzkarte festzulegen. Ist in diesen Grundlagen ein «Graben» als Fliessgewässer oder Rinnsal bezeichnet, wird von den kantonalen Fachstellen in der Regel ein Gewässerraum gefordert.</p> <p>Ein Verzicht auf eine Gewässerraumfestlegung ist nur zulässig, wenn nach Art. 41a Abs. 5 GSchV keine überwiegenden Interessen (Hochwasserschutz, Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes etc.) entgegenstehen.</p> <p>Diese Möglichkeiten wurden bereits im Vorfeld der Mitwirkung geprüft, wonach teilweise auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet wurde. Eine erneute Überprüfung wurde anhand der Mitwirkungseingaben vorgenommen.</p>
90	29	<p>Der Mitwirkende beantragt für das kleine Fliessgewässer im Bereich der Parzellen Nrn. 2329, 4538 und 3470 auf eine Gewässerraumfestlegung zu verzichten.</p> <p>Das Bächlein stelle gemäss kantonaler Gewässernetzkarte kein Fliessgewässer dar. Dementsprechend erkundigt er sich, weshalb ein Gewässerraum festgelegt wurde.</p>	<p>Das kantonale Gewässernetz ist entgegen den amtlichen Vermessungsdaten nicht vollständig und auch nicht lagegenau. Es ist Aufgabe der Gemeinde, das Gewässernetz zu überprüfen und allenfalls zu vervollständigen. Relevant ist die tatsächliche Situation vor Ort.</p> <p>Wo die amtlichen Vermessungsdaten (lagegenaues Gewässernetz) Lücken aufweisen, wurden diese durch ein örtliches Vermessungsbüro überprüft und lagegenau bestimmt.</p> <p>An der Gewässerraumfestlegung im Bereich der genannten Parzellen wird festgehalten, da es den einzuhaltenden Bauabstand</p>

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
			<p>im Bereich der Bauzone grundeigentümergebunden zu bestimmen gilt. Wird auf ein Gewässerraum verzichtet, wäre bei jedem Bauvorhaben (in einem Beidseitigen Gewässerabstand von 15.0 m) das OIK beizuziehen, welches den einzuhaltenden Bauabstand definieren müsste.</p> <p>Aufgrund der vorliegend weitestgehend bebauten Parzellen wird der Gewässerraum des Wychelgräblis jedoch als «dicht überbaut» bezeichnet. Dadurch können Ausnahmen für Bauten und Anlagen im Gewässerraum bewilligt werden (abweichende Beurteilung durch kant. Fachstellen vorbehalten).</p>
91	30, 45, 48, 49, 50	<p>Die Mitwirkenden weisen darauf hin, dass bei Rinnsalen teilweise ein Gewässerraum ausgeschieden wurde. Diesbezüglich wird vorgeschlagen, die Regelung betreffend sehr kleine Gewässer anzuwenden. Gemäss Art. 41a Abs. 5 lit. d GschV könne bei sehr kleinen Gewässern auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn keine überwiegenden Interessen vorliegen. Sollte das überwiegende Interesse die Freihaltung zum Hochwasserschutz sein, so sei dies mit dem Art. 39 WBV gegeben und ein Gewässerraum somit nicht notwendig.</p>	<p>Der Gewässerraum gilt es grundsätzlich anhand der amtlichen Vermessungsdaten und unter Berücksichtigung der kantonalen Gewässernetzkarte festzulegen. Ist in diesen Grundlagen ein «Graben» als Fliessgewässer oder Rinnsal bezeichnet wird von den kantonalen Fachstellen in der Regel ein Gewässerraum gefordert.</p> <p>Ein Verzicht auf eine Gewässerraumfestlegung ist nur zulässig, wenn nach Art. 41a Abs. 5 GSchV keine überwiegenden Interessen (Hochwasserschutz, Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes etc.) entgegenstehen.</p> <p>Nach Rücksprache mit dem Oberingenieurskreis I rechtfertigt Art. 39 WBV den Verzicht auf eine Gewässerraumfestlegung nicht.</p>
92	30	<p>Der Mitwirkende beantragt, bei den folgenden Rinnsalen auf eine Gewässerraumfestlegung zu verzichten:</p> <p>a. Gewässer im Bereich der Parzelle Nr. 2267. Dieses weist lediglich ein sehr schmales Bachbett auf,</p>	<p>a. Für das Hällergräbli kann ein Verzicht nach Art. 41c Abs. 5 GSchV nicht geltend gemacht werden, da überwiegende Interessen entgegenstehen. Das Hällergräbli kommt im Bereich des Gefahrengebiets mit nicht</p>

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
		<p>welches nur einmal jährlich Wasser führe. Zudem liege dieses ausserhalb der Gefahrenzone, wonach keine überwiegenden Interessen entgegenstünden.</p> <p>b. Gewässer im Bereich der Parzelle Nr. 2721. Dieses weise lediglich ein sehr schmales Bachbett auf. Zudem liege dieses ausserhalb der Gefahrenzone, wonach keine überwiegenden Interessen entgegenstünden.</p>	<p>bestimmter Gefahrenstufe (braunes Gefahrengebiet) zu liegen.</p> <p>b. Auf eine Gewässerraumfestlegung für das Gewässer im Bereich der Parz. Nr. 2721 wird gestützt auf Art. 41a Abs. 5 lit. d GSchV verzichtet. Für den offenen Abschnitt des kleinen Grabens besteht weder eine Gefährdung durch ein allfälliges Hochwasserereignis, noch lässt sich eine Ufervegetation erkennen.</p>
93	35	<p>Der Mitwirkende beantragt, beim Fliessgewässer im Bereich der Parzelle Nr. 6268 auf eine Gewässerraumfestlegung nach Art. 41a Abs. 5 lit. c und d GSchV zu verzichten.</p> <p>Beim vorliegenden Gewässer handelt es sich um ein sehr kleines Fliessgewässer, welches künstlich angelegt wurde.</p>	<p>Im Bereich der Bauzone kann ein Verzicht nach Art. 41a Abs. 5 GSchV nicht geltend gemacht werden, da es den einzuhaltenen Bauabstand grundeigentümerverbindlich festzulegen gilt.</p> <p>Der Gewässerraum wird aufgrund der vorliegend weitestgehend bebauten Parzelle als «dicht überbaut» bezeichnet. Dadurch können Ausnahmen für Bauten und Anlagen im Gewässerraum bewilligt werden (abweichende Beurteilung durch kant. Fachstellen vorbehalten).</p>
94	48	<p>Die Mitwirkenden beantragen, beim Wanggraben im Bereich der Parzelle Nr. 2440 auf eine Gewässerraumfestlegung zu verzichten.</p> <p>Vorliegend handle es sich um ein sehr kleines Fliessgewässer, welches lediglich 1 – 2 mal im Jahr Wasser führe.</p>	<p>Für den Wanggraben kann aufgrund von entgegenstehenden überwiegenden Interessen (Hochwasserschutz) nach Art. 41a Abs. 5 GSchV kein Verzicht auf eine Gewässerraumfestlegung geltend gemacht werden. Der Wanggraben kommt im Bereich des Gefahrengebiets mit erheblicher Hochwassergefährdung zu liegen.</p>

Bei eingedolten Fliessgewässern

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
95	36	Der Mitwirkende beantragt, bei seinen Liegenschaften im Bereich Furengaden/Schwarzigen auf eine Gewässerraumfestlegung für den eingedolten Teil des Gewässers nach Art. 41a Abs. 5 lit. b GSchV zu verzichten.	Im Bereich Furengaden wird auf Grundlage von Art. 41a Abs. 5 lit. b und d GSchV auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet. Die Gewässer sind entweder eingedolte oder als «sehr klein» einzustufen. Der Hochwasserschutz stellt vorliegend kein Problem dar.
96	37	Die Mitwirkende beantragt beim Fliessgewässer im Bereich der Parzellen Nr. 4433 und 1144 auf eine Gewässerraumfestlegung nach Art. 41a Abs. 5 lit. b GSchV zu verzichten.  Das Gewässer verlaufe durchgehend in einem unterirdischen Kanal. Dieses sei nicht bloss eingedolt, sondern massiv unterirdisch verbaut. Der Gewässerraum mache im vorliegenden Fall keinen Sinn.	Auf eine Gewässerraumfestlegung kann im vorliegenden Fall nicht verzichtet werden, da das Fliessgewässer im Bereich der Bauzone zu liegen kommt und es den einzuhaltenden Bauabstand grundeigentümerverbindlich festzulegen gilt.  Der Gewässerraum wird aufgrund der weitestgehend bebauten Parzellen jedoch als «dicht bebaut» festgelegt. Somit können Ausnahmen für Bauten und Anlagen im Gewässerraum bewilligt werden (abweichende Beurteilung durch kant. Fachstellen vorbehalten).
97	41	Der Mitwirkende beantragt im Bereich der Parzelle Nr. 212 (unterhalb des Weges) auf eine Gewässerraumfestlegung zu verzichten. Das vorliegende Gewässer sei eingedolt.	Im südlichen Bereich der Parzelle Nr. 212 (unterhalb des Weges) wird nach Art. 41a Abs. 5 lit. b GSchV auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet.
98	45, 50	Die Mitwirkenden weisen darauf hin, dass nach Art. 41a Abs. 5 GSchV bei eingedolten Fliessgewässern auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden könne, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Meist seien eingedolte Fliessgewässer in der Landwirtschaftszone nicht ortsgenau bekannt.	Sofern nach Art. 41a Abs. 5 GSchV keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, wurden bei eingedolten Gewässerabschnitten kein Gewässerraum festgelegt.

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
99	55	<p>Der Mitwirkende beantragt, die genaue Sachlage im Bereich der Parzellen Nrn. 2717 und 3845 neu zu beurteilen.</p> <p>Dieser Abschnitt des Gewässers sei wegen drei verschiedenen überführenden Zufahrtswegen zu drei Parzellen unterirdisch geführt und kommt somit auch zur Renaturierung nicht in Frage. Ansonsten müsste der ganze Abschnitt zwischen Wegverzweigung Schonegg bis Einmündung Terrassenweg auch einen Gewässerraum aufweisen.</p> <p>Im Weiteren verweist er auf die Einhaltung der Besitzstandsgarantie und die Berücksichtigung des öffentlichen Interesses hin.</p>	<p>Im Bereich der Bauzone gilt es den Gewässerraum (auch für eingedolte Gewässer) zwingend festzulegen, da dieser den einzuhaltenden Bauabstand vorgibt.</p> <p>Wie richtig genannt, gilt es demnach auch für den südlich folgenden Abschnitt des Gewässers einen Gewässerraum auszuscheiden. Die exakte Lage der Leitung konnte bisher jedoch nicht ermittelt werden. Einen Gewässerraum anhand nicht bekannter Daten festzulegen macht allerdings keinen Sinn. In diesem Fall gilt es den Bauabstand im Rahmen eines Baugesuchs, nach Rücksprache mit dem OIK I, fallweise zu bestimmen. Den Gewässerraum gilt es somit nachträglich festzulegen.</p>

#### Bei Gewässern im Wald

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
100	41, 45, 48, 49, 50	<p>Die Mitwirkenden weisen darauf hin, dass teilweise für Gewässerabschnitte im Wald ein Gewässerraum festgelegt wurde (z.B. Wasseregggraben, Flüögraben). Gemäss Art. 41a Abs. 5 Bst. a GSchV könne im Wald auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn keine übergeordneten Interessen entgegenstehen.</p>	<p>Die Verzichtsmöglichkeiten nach Art. 41a Abs. 5 lit. a GSchV wurde bei der Gewässerraumfestlegung berücksichtigt. Auf eine Gewässerraumfestlegung kann jedoch nur verzichtet werden, wenn der festzulegende Gewässerraum nicht über die Waldfläche (gemäss AV-Daten) hinausragt. Dies ist beim Wasseregggraben und beim Flüögraben teilweise der Fall, wonach es den Gewässerraum abschnittsweise festzulegen gilt.</p> <p>Im Weiteren wurde bei der Gewässerraumfestlegung mittels Korridor (schraffierte Flächen) aus plangrafischen Gründen nur in Ausnahmefällen verzichtet. Durch die</p>

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
			Gewässerraumfestlegung im Wald entstehen jedoch keine zusätzlichen Einschränkungen.
101	41	Die Mitwirkenden beantragen, für den im Wald befindliche Abschnitt des Wasseregggrabens auf eine Gewässerraumfestlegung zu verzichten. Das Gewässer sei nicht im Revitalisierungsplan, im Abschnitt kommen keine Infrastrukturanlagen zu liegen und es entsteht auch keine «Zerstückelung» des Gewässerraums.	Sofern der festzulegende Gewässerraum des Wasseregggrabens nicht über die Waldgrenze hinausragt, wurde dieser nach Art. 41a Abs. 5 lit. a GSchV aus dem Zonenplan Gewässerraum entlassen.
102	48	Die Mitwirkenden beantragen beim Fliessgewässer im Bereich der Parzelle Nr. 5158 auf eine Gewässerraumfestlegung zu verzichten. Das Gewässer befinde sich im Wald, sei nicht im Revitalisierungsplan bezeichnet und weise keine Infrastrukturanlagen auf. Zudem entstehe dadurch keine «Zerstückelung» des Gewässerraums.	Für denjenigen Teil des Gewässerraums, welcher komplett innerhalb des Waldes zu liegen kommt, wurde nach Art. 41a Abs. 5 lit. a GSchV, auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet.

#### Bei künstlich angelegten Gewässern

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
103	41	Die Mitwirkenden beantragen, beim Wasseregggraben im Bereich der Parzellen Nrn. 2471, 4560 und 1339 auf eine Gewässerraumfestlegung zu verzichten. Diese Gräben führen nur bei starken Gewittern Wasser. Zudem verfüge der Wasseregggraben über kein «Wasserbett» mit einer	Der Wasseregggraben stellt eine künstlich geschaffene Mulde in der Wiese dar und dient einzig der Hochwasserentlastung. Aus diesem Grund wird anstelle eines Gewässerraums ein Gewässerentwicklungsraum festgelegt. Dieser stellt ein Bauverbot für ober- und unterirdische Bauten dar (analog dem

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
		<p>sichtbaren vegetationsfreien Sohle, sondern sei mit Gras bewachsen.</p> <p>Im Weiteren weist der Mitwirkende darauf hin, dass es sich beim Wassereggraben im Bereich der Parzelle Nrn. 1314, 1296 und 1297 um einen Hochwasserentlastungskanal handle. Dieser sollte erst Wasser führen, wenn das Gerinne Richtung Schulhaus das Wasser nicht mehr abführen könne. Dieses «Gräbli» sei vor Jahren geschlossen worden, obwohl im Protokoll vom 4. Juli 1996 aufgeführt sei, dass dieses offen bleiben müsse. Zudem sei in der Einsprach vom 27. April 1996 verlangt worden, dass es in diesem Bereich später nie Konflikte mit dem Gewässerschutz geben solle.</p>	<p>Gewässerraum), beeinträchtigt die landwirtschaftliche Bewirtschaftung jedoch nicht. Somit wird der Hochwasserschutz (überwiegendes Interesse) gewährleistet, ohne dass wertvolles Kulturland verloren geht.</p>

### Eingaben «dicht überbautes» Gebiet

#### Festlegung als «dicht überbaut»

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
104	23	<p>Das mitwirkende Unternehmen beantragt, den als «dicht überbaut» bezeichnete Gewässerraum im Bereich des Depots «Grund» Richtung Osten bis zur Skibrücke bzw. bis Höhe Werkhof der Gemeinde zu verlängern.</p> <p>In diesem Bereich befinde sich der Parkplatz direkt an der Lütschine. In diesem Bereich sei die definitive Lösung für die künftige Wasserentnahme für die Beschneigung aus der Lütschine angedacht (Fassung / Pumpstation).</p>	<p>Der Gewässerraum der Schwarzen Lütschine wird bis zur Parzelle des Werkhofs (Parz. Nr. 3693) als «dicht überbaut» festgelegt. Der entsprechende Bereich ist zu beinahe 100 % versiegelt, liegt an zentraler Lage und ist durch den bestehenden Damm eindeutig abgrenzbar.</p>

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
105	35, 37	Die Mitwirkenden beantragen, im Bereich der Bauzone grundsätzlich auf «dicht überbautes» Gebiet zu plädieren. Dadurch könne das Bauland möglichst verdichtet genutzt werden.	Ob ein Gebiet als «dicht überbaut» beurteilt werden kann oder nicht hat stets fallweise anhand einer Interessenabwägung zu erfolgen. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat dazu klare Kriterien definiert (vgl. Arbeitshilfe «dicht überbaut») Sämtliche Bereiche innerhalb der Bauzone als «dicht überbaut» festzulegen ist nicht zulässig, da eine solche Festlegung nur innerhalb der Bauzone überhaupt geprüft werden kann.  Aufgrund der Eingaben im Rahmen der Mitwirkungsaufgabe wurde jedoch sämtliche im Bereich der Bauzone befindliche Gewässerräume nochmals überprüft und teilweise als «dicht überbaut» festgelegt.

#### Reduktion Gewässerraum

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
106	11	Die Mitwirkenden beantragen, die Gewässerraum-Grenze im Bereich der Parzelle Nr. 4405/BR 6192 auf die Dammkante bzw. auf die Grundstücksgrenze zwischen der Parzelle Nr. 4405 und der Lüttschine (Gemeinde/Kanton) zu verschieben.  Das rechte Lüttschinenufer sei ab dem Überlaufbauwerk bei der Rollbahnbrücke mit Damm und Mauer gesichert. Zurzeit werde im Bereich alte Kilchbodenbrücke bis unterhalb V-Bahn-	Der Gewässerraum der Lüttschine wurde im Bereich der Parzelle Nr. 4405 bereits als «dicht überbaut» bezeichnet. Da der Hochwasserschutz aufgrund der bestehenden Stützmauer resp. des Damms gewährleistet ist, kann der Gewässerraum den räumlichen Verhältnissen angepasst bzw. reduziert ausgeschieden werden.

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
		<p>Terminal das rechte Lütchinenufer ebenfalls mittels Mauer und Damm erhöht. Im Bereich Mountain Hostel bestehe bereits ein hoher, sehr stabiler Damm. Zudem werde auf der linken Lütchinenseite ab alter Kilchbodenbrücke ein Überlaufbereich erstellt, welcher ein Überlaufen der Lüttschine auf der rechten Seite und damit das Überschwemmen der Parzelle Nr. 4405 verhindere.</p>	
107	15	<p>Die Mitwirkenden beantragen, den Gewässerraum des Gräblis auf der der Parzelle Nr. 1240 von 11 m auf 6 m zu verringern. Hierzu solle einerseits der Umstand «dicht überbautes» Gebiet in der Bauzone herangezogen werden. Das Gräbli verlaufe im entsprechenden Bereich seit langer Zeit eingedolt. Der Reduktion des Gewässerraums ständen keine überwiegenden Interessen entgegen. Zudem führe das Gräbli nur moderat Wasser, einzig bei Starkregen und Schneeschmelze im Frühjahr nehme die Wassermenge zu.</p>	<p>Der Gewässerraum im Bereich der Parzelle Nr. 1240 wurde als «dicht überbaut» festgelegt, da es sich vorliegend um eine Baulücke im weitestgehend bebauten Gebiet handelt. Dadurch können Ausnahmen für Bauten und Anlagen im Gewässerraum bewilligt werden (abweichende Beurteilung durch kant. Fachstellen vorbehalten).</p> <p>Eine Reduktion der Gewässerraumbreite ist nach Rücksprache mit dem kantonalen Tiefbauamt (OIK I) vom 1. Juli 2019 jedoch nicht zulässig.</p>
108	16	<p>Das Mitwirkende Unternehmen beantragt, den Gewässerraum des Moosägertengräblis auf der Parzelle Nr. 4474 von 11 m auf 6 m zu reduzieren.</p> <p>Hierzu solle einerseits der Umstand «dicht überbautes »Gebiet herangezogen werden. Das Moosägertengräbli verlaufe hier ohnehin eingedolt und dies seit über 50 Jahren. Eine Renaturierung sei unmöglich. Zudem führe das Gräbli nur moderat Wasser, einzig bei Starkregen und Schneeschmelze im Frühjahr nehme die Wassermenge zu.</p>	<p>Aufgrund der vorliegend weitestgehend bebauten Grundstücke sowie der Tatsache, dass das Gewässer teilweise unterhalb der Strasse verläuft, wird das Moosägertengräbli abschnittsweise, inklusive der Parzelle Nr. 4474, als «dicht überbaut» bezeichnet (abweichende Beurteilung durch kant. Fachstellen vorbehalten).</p> <p>Eine Reduktion der Gewässerraumbreite ist nach Rücksprache mit dem kantonalen Tiefbauamt (OIK I) vom 1. Juli 2019 jedoch nicht zulässig.</p>

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
109	28	<p>Der Mitwirkende beantragt, den Gewässerraum des Moosägertengrächlis im Bereich der Parzelle Nr. 134 von 11 m auf 6 m zu reduzieren.</p> <p>Gemäss einer Voranfrage für ein Bauvorhaben im Bereich der genannten Parzelle wurde vom OIK einem minimalen Gewässerabstand von 3 m zugestimmt. Dies sei das Minimum um den Unterhalt am Gewässer noch ausführen zu können.</p>	<p>Eine Reduktion der Gewässerraumbreite, bzw. die entsprechende Festlegung im Zonenplan Gewässerraum, ist nach Rücksprache mit dem kantonalen Tiefbauamt (OIK I) vom 1. Juli 2019 nicht zulässig.</p>
110	28	<p>Der Mitwirkende beantragt eine Gewässerreduktions-Prüfung für die gesamte Länge des Moosägertengrächlis bzw. für sämtliche kleinen Gewässer im Bereich der Bauzone.</p> <p>Ein 11 m breiter Gewässerraum stehe in keinem Verhältnis zu den sehr kleinen Fliessgewässern.</p>	<p>Das Moosägertengrächli wurde erneut überprüft und abschnittsweise als «dicht überbaut» beurteilt (abweichende Beurteilung durch kant. Fachstellen vorbehalten).</p> <p>Eine Reduktion der Gewässerraumbreite ist nach Rücksprache mit dem kantonalen Tiefbauamt (OIK I) vom 1. Juli 2019 jedoch nicht zulässig.</p> <p>Im Weiteren beträgt der minimal festzulegende Gewässerraum, auch für sehr kleine Fliessgewässer, nach Bundesgesetz mindestens 11 m.</p>
111	34	<p>Die Mitwirkenden beantragt, dass der Gewässerraum auf den Parzellen Nrn. 5863 und 5454 von 11 m auf 6 m reduziert wird.</p> <p>Zudem solle generell versucht werden, das Gebiet als «dicht überbaut» zu deklarieren. Dadurch könne argumentiert werden, dass Ausnahmen für den Gewässerabstand geltend gemacht werden können. Des Weiteren ständen der Reduktion der Gewässerraumbreite keine überwiegenden Interessen entgegen.</p> <p>Das Moosägertengrächli führe nur bei starkem Regen Wasser, wonach keine unmittelbare Gefahr bestehe und keine Schäden an den Gebäuden zu erwarten seien.</p>	<p>Die Parzelle Nr. 5863 stellt eine Baulücke in einem weitestgehend überbauten Gebiet dar und die Parzelle Nr. 5454 ist vollständig bebaut. Daher wird das Gebiet als «dicht überbaut» beurteilt (abweichende Beurteilung durch kant. Fachstellen vorbehalten).</p> <p>Eine Reduktion der Gewässerraumbreite ist nach Rücksprache mit dem kantonalen Tiefbauamt (OIK I) vom 1. Juli 2019 jedoch nicht zulässig.</p> <p>Im Weiteren hat die Beurteilung, ob ein Gebiet als «dicht überbaut» eingestuft werden kann, stets fallweise anhand einer</p>

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
			Interessenabwägung zu erfolgen. Sämtliche Bereiche innerhalb der Bauzone als «dicht überbaut» festzulegen ist nicht zulässig, da eine solche Festlegung nur innerhalb der Bauzone überhaupt geprüft werden kann.

### Eingaben Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
112	21, 31, 32, 45, 48, 49, 50	Die Mitwirkenden beantragen, im Rahmen der Ortsplanungsrevision diejenigen Bereiche des Gewässerraums zu bezeichnen, für welche eine Ausnahmegewilligung von den Bewirtschaftungseinschränkungen nach Art. 41c Abs. 4bis GSchV erteilt werde. Dies könne entweder direkt im Zonenplan Gewässerraum im Baureglement oder im Anhang des Gemeindebaureglements erfolgen.	<p>Nach Wortlaut von Art. 41c Abs. 4<sup>bis</sup> GSchV handelt es sich bei der hier umschriebenen Möglichkeit um eine Ausnahmegewilligungen. D.h. die Prüfung der Ausnahmesituation ist im Einzelfall vorzunehmen und sie kann nicht auf Stufe Planerlassverfahren erfolgen. Eine solche Festlegung wäre demnach keine Ausnahme im rechtlichen Sinne, sondern eine planerische Massnahme. Eine Festlegung im Zonenplan Gewässerraum ist daher nicht möglich. Die Gemeinde würde eine entsprechende Festlegung im Zonenplan grundsätzlich befürworten. Ohne Anpassung der rechtlichen Grundlagen und/oder der kantonalen Praxis besteht in dieser Sache leider kein Handlungsbedarf und eine entsprechende Festlegung wäre nicht rechtmässig.</p> <p>Der Kanton hat das Problem aber erkannt, er prüft zurzeit seine Möglichkeiten. Sobald das Ergebnis dieser Prüfung vorliegt, wird die Gemeinde entsprechende Massnahmen treffen.</p>

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
113	21	Der Mitwirkende beantragt, im Bereich der Parzelle Nr. 2205 eine Ausnahme von den Bewirtschaftungseinschränkungen zu erteilen.	Vgl. Stellungnahme zu Laufnummer 112.
114	31	Der Mitwirkende beantragt, im Bereich der Parzelle Nr. 1076 eine Ausnahme von den Bewirtschaftungseinschränkungen zu erteilen.  Im Bereich des Schwendibachs verhindere ein befestigter Weg auf einem Damm, dass Dünger und Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können.	Vgl. Stellungnahme zu Laufnummer 112.
115	32	Der Mitwirkende beantragt, im Bereich der Parzellen Nrn. 3416 und 2205 eine Ausnahme von den Bewirtschaftungseinschränkungen zu erteilen.  Vorliegend verhindere ein Weg mit Tragschicht, dass Dünger und Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen könne.	Vgl. Stellungnahme zu Laufnummer 112.
116	45	Die Mitwirkende beantragt im Bereich der Parzelle Nr. 1330 eine Ausnahme von den Bewirtschaftungseinschränkungen nach Art. 41c Abs. 4bis GSchV geltend zu machen.  Eine befestigte Strasse verhindere, dass Dünger und Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können.	Vgl. Stellungnahme zu Laufnummer 112.
117	48	Die Mitwirkenden beantragen im Bereich der Parzellen Nr. 1138, 2034, 14, 1577, 2876 und 805 eine Ausnahme von den Bewirtschaftungseinschränkungen geltend zu machen.  Der Schutz der Gewässer vor Einträgen durch Dünger und Pflanzenschutzmittel sei durch die Verkehrsanlagen mit Tragschicht gewährleistet.	Vgl. Stellungnahme zu Laufnummer 112.

### Eingaben Diverses

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
118	6.2	<p>Ein Mitwirkender hat diverse Fragen zu verschiedenen kleinen Fliessgewässern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Das Spycheregggräbli versickere im Bereich Aellschlechtli auf der Parzelle Nr. 5603 gänzlich. Diesbezüglich möchte er wissen, wo dieses wieder zum Vorschein komme.</li> <li>b. Im Weiteren führt er aus, dass in der Zubenweid, in der Aellmatten und im Bereich Oberäll drei Oberflächengewässer entspringen. Diesbezüglich möchte er wissen, woher das Wasser dieser Fliessgewässer komme.</li> </ul>	<p>Nach Rücksprache mit der Schwellenkorporation Grindelwald kann weder eindeutig bestimmt werden, woher das entsprechende Wasser kommt, noch wo das Schlüöchtgräbli (Spycheregggräbli) wieder zum Vorschein kommt.</p>
119	35, 36, 37	<p>Die Mitwirkenden beantragen, den Gewässerraum nicht als eigene Zone auszuscheiden. Das Bauland werde weiterhin benötigt.</p>	<p>Die Gewässerraumfestlegung ist von Bundesgesetz wegen in sämtlichen Gemeinden grundeigentümergebunden festzulegen.</p> <p>In Grindelwald wird dieser jedoch nicht als eigene Zone, sondern als flächige Überlagerung festgelegt. Der Gewässerraum übernimmt dadurch unter anderem die Funktion des bisherigen Gewässerabstands. Somit ändert sich an den bestehenden Baulandreserven faktisch nichts.</p>
120	35, 37	<p>Die Mitwirkenden weisen darauf hin, dass man davon ausgehe, dass Bauten bei einem Brand im Gewässerraum wiederaufgebaut werden können.</p>	<p>Eine generelle Antwort auf diese Frage ist nicht möglich. Die Frage ist aufgrund der sog. Besitzstandsgarantie (Art. 3 BauG und Art. 24c RPG) im Einzelfall zu klären. Für die Beantwortung der Frage sind insbesondere das Ausmass des Brandes und die</p>

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
			konkrete Interessenslage massgebend. Zuständig ist die Baubewilligungsbehörde und nicht die Planungsbehörde.
121	52	<p>Die Mitwirkenden stellen betreffend den Gewässerraum des Alpenrosengräblis folgende Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Seit Jahren herrsche im Gebiet «An der Egg» Unklarheit, wer wo für den Unterhalt des Alpenrosengräblis verantwortlich sei. Unklar sei zudem, was verantwortlich sein genau umfasse. Das Gebiet sei neu vermessen worden, jedoch habe man keine Kenntnis über die Auswirkungen. Sei dadurch evtl. auch die Zuständigkeit des Unterhalts betroffen?</li> <li>b. Würden sich Unterhaltsverpflichtungen ändern bei einer Umzonung von Bau- in Landwirtschaftsland?</li> <li>c. Das Meteorwasser der Liegenschaft auf Parzelle Nr. 4502 werde seit Jahren in den Hang geleitet. Ist das zulässig?</li> <li>d. Zur Bereinigung aller Unklarheiten und Fragen betreffend Gewässerraum Alpenrosengräbli wird eine Begehung vor Ort als unerlässlich erachtet.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>–</li> <li>–</li> <li>a. Für den Unterhalt des Alpenrosengräblis, wie auch für alle weiteren oberirdischen Fliessgewässer, ist die Schwellenkorporation Grindelwald zuständig. Die Aufgabe der Schwellenkorporation umfasst die Sicherstellung des Hochwasserschutzes. Darin nicht enthalten ist der Unterhalt von Bauwerken Dritter wie etwa Übergänge, Treppen, Eindolungen etc.</li> <li>b. Nein die Unterhaltsverpflichtungen liegen so oder so bei der Schwellenkorporation.</li> <li>c. Nach Art. 7 Abs. 2 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser versickern zu lassen, sofern die örtlichen Verhältnisse dies erlauben – so auch Art. 16 Abs. 2 Bst. a Abwasserentsorgungsreglement der Einwohnergemeinde Grindelwald. Das Versickernlassen auf der Parzelle Grindelwald Gbbl.-Nr. 4502 ist aufgrund der räumlichen Situation möglich und ist daher rechtmässig.</li> <li>d. Wird zur Kenntnis genommen.</li> </ul>

## Eingaben und Stellungnahmen: Zonenplanänderungen

### Allgemeine Eingaben

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
122	10	<p>ZPÄ Tuftli:</p> <p>Mit grossem Erstaunen haben wir festgestellt, dass in der zur Zeit aufliegenden Zonenplanänderung Tuftli (Revision Ortsplanung Phase 1) eine Skipiste eingezeichnet ist die über die Parzellen 6068; 5001; 4999 und 5002 verläuft. Dieser Piste haben wir in keiner Weise zugestimmt, die Piste wurde nicht durch das AGR bewilligt. Die Gemeinde hat uns in einem früheren Schreiben (18.7.2017) informiert, dass das Projekt Skipiste sistiert ist. Wir empfehlen Ihnen deshalb, eine rechtlich korrekte Planausführung zu erstellen.</p>	<p>Die Skipiste im Bereich der Parzellen ist nicht Gegenstand der Zonenplanänderung sie wurde aus den bisherigen Plänen unverändert eingetragen. Im Rahmen der zweiten Phase der Ortsplanung wird der genaue Verlauf der Skipiste im Bereich der Grundstücke 606, 5001, 4999 und 5002 überprüft</p>
123	10, 47	<p>ZPÄ Tuftli:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die mehrgeschossige Bauweise wird mit max Höhe von 15 m im Bereich ehemaliges Truppenlager angegeben. Wir erachten dies als viel zu hoch und empfehlen eine 1 – 2 geschossige Bauweise mit max. Firsthöhe von 9 m. Eine höhere Bauweise würde das Ortsbild und die Aussicht von der Hauptstrasse her wesentlich beeinträchtigen.</li> <li>– Die Architektur muss hohen Ansprüchen in Bezug auf Aussehen, Funktionalität und Ortsbildcharakter genügen. Ein Architektur Wettbewerb ist sehr zu empfehlen.</li> <li>– Die Baum- und Sträucherbestände müssen gepflegt und wo nötig erneuert werden.</li> <li>– Die nach heutigem Baureglement gültigen Abstände zu allen umliegenden Grundstücken müssen eingehalten werden.</li> </ul>	<p>Die Zonenplanänderung Tuftli ist als ZPP vorgesehen und soll für ein Neubauvorhaben einen grossen Spielraum offen halten. Die maximale Firsthöhe von 15 m soll jedoch weder das Ortsbild noch die Aussichtslage beeinträchtigen.</p> <p>Die ZPP Tuftli verlangt grundsätzlich den Erlass einer Überbauungsordnung (Detailplanung). Sie regelt deshalb nur die Grundsätze der Überbauung. Eine Präzisierung (z.B. Anschlusspflicht an das Fernwärmenetz, Abstellplätze, Abzäunung u.a.) erfolgt in der Überbauungsordnung.</p> <p>Zudem soll in einem kleinen Bereich auch an der Dorfstrasse eine Überbauung nach den Bestimmungen der Kernzone ermöglicht werden. Die Parkierung dazu soll grundsätzlich unterirdisch erfolgen.</p>

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
	47	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Umgebung der Gebäude im Bereich Truppenlager soll sinnvoll und gut genutzt werden können. Eine solide Abgrenzung zu den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen muss aus Sicherheitsgründen (Schutz des landwirtschaftlich genutzten Landes) gewährleistet werden.</li> <li>– Autoabstellplätze: Es sollen nur einige wenige Autoabstellplätze und Einstellhallenplätze geplant und erstellt werden, um den öV attraktiver zu machen. Dies aus ökologischen Gründen und zur Entlastung des Dorfes vor zusätzlichen Verkehr. Das Parkhaus im Dorfzentrum steht zur Verfügung für Besucher die nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln anreisen.</li> <li>– Die Überbauung soll dem Fernwärmenetz angeschlossen werden.</li> <li>– Die Parz. 3314 ist zum Schutz gegenüber dem umliegenden Landwirtschaftsland mit einem soliden Zaun abzugrenzen.</li> </ul>	
124	23	<p>ZÖN</p> <p>Es ist erfreulich, dass die Skipisten durch die Ausscheidung von ZÖN geschützt werden. Die Allgemeinheit scheint jedoch Zäune nicht unter den Begriff der «Anlagen» zu verstehen, was uns immer wieder Probleme bereitet. Wir schlagen daher vor, dass das Errichten von Zäunen quer zur Skipiste und entlang der Skipiste näher als in zwei Metern vom Pistenrand entfernt (Seitenmarkierungen mit Pistenstangen) explizit im Reglement untersagt wird. Zäune längs von Pisten ausserhalb des Sicherheitsabstandes dürften zudem nicht aus Stacheldraht sein.</p>	<p>Ergänzende Vorschriften zur Regelung von Zäunen längs und quer zu Skipisten werden vorläufig nicht als erforderlich erachtet.</p>

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
125	23	<p>Dass neben dem Pistenrand ein Sturzraum frei bleiben oder gesichert werden muss, wird von der SKUS (Schweizerische Kommission für Unfallverhütung auf Skipisten) verlangt. Derzeit legt die SKUS die Breite dieses Sturzraums auf 2 Meter fest (SKUS RABU Kapitel VII, Ziffer 27). Diese Regeln sind jedoch nicht von derselben zeitlichen Beständigkeit wie gesetzliche Vorschriften. Wir schlagen vor, im Baureglement ein Platzhalter einzuführen, der die Breite des Pistenrands bezeichnet der freigehalten werden muss. In einem Anhang könnte dann jeweils die SKUS Regel (bzw. die bundesgerichtliche Praxis) durch Festlegung der entsprechenden Konstanten übernommen werden.</p> <p>Der Pistenrand und die Begrenzung der gesamten Breite, die für die Piste freigehalten werden muss sind nicht identisch. Sinnvoll könnte sein, insbesondere im bebauten Gebiet und auch dort, wo Konfliktpotenzial mit landwirtschaftlichen Einrichtungen besteht, den Pistenrand und den Sturz-raum gesondert planerisch separat zu bezeichnen. Auf der Piste besteht ein absolutes Bau- und Hindernisverbot. Im Sturzraum können in Ausnahmefällen und unter Anwendung entsprechender Vorsichtsmassnahmen Hindernisse vorhanden sein. Wir sind bereit, dies mit der Gemeinde und den Planern vertieft zu diskutieren</p>	Vgl. Stellungnahme zu Laufnummer 124.
126	23	Winterwander- und Schlittelwege sollen in die Ortsplanung aufgenommen werden. Es spielt dabei aus unserer Sicht keine Rolle, ob diese mit den Skipisten, den Loipen oder den Wanderwegen erfasst werden oder eine eigene ZÖN bilden.	Die Aufnahme von Winterwander- und Schlittelwegen in die Planungsinstrumente wird Gegenstand der zweiten Phase der Ortsplanung sein.

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
127	26	<p>ZPÄ Parz. 5592, 6228</p> <p>Seit über 8 Jahren möchten wir auf diesen Grundstücken bauen, was bisher nicht möglich war (mangelnde Zufahrt im Winter) worauf wir jetzt eine Möglichkeit erarbeitet haben wie das Bauvorhaben realisiert werden könnte.</p> <p>Für die Umsetzung des Projektes werden beide Parzellen (5592 / 6228) genutzt. Die Parzelle 6228 ist in der Gefahrenzone Gelb. Die Parzelle 5592 ist in der Gefahrenzone Blau/ Rot und kann somit teilweise bebaut und der rote Anteil kann für die Ausnützung mit angerechnet werden.</p> <p>Wir bitten die Gemeinde uns hier wie vor einigen Monaten durch den Gemeindepräsident zugesichert zu unterstützen, damit wir dieses fundiert und detailliert geplante Projekt zum Abschluss bringen können.</p>	<p>An der Auszonung von unüberbauten Grundstücken im roten Gefahrengelände wird festgehalten. Dies ändert nichts an der Tatsache, dass die Parzellen 5592 und 6228 bei Vorhandensein einer ausreichenden Erschliessung überbaut werden können sollen. Erschwerend hinzu kommt, dass in Grindelwald keine neuen Zweitwohnungen erstellt werden können und ein Bedarf an Erstwohnungen in diesem Gebiet mit ungenügender Erschliessung im Winter wohl heute kaum mehr besteht, ebenso wenig für eine Bebauung mit mehreren Wohneinheiten oder gar für stilles Gewerbe.</p>

### Eingaben ZPP

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
128	18	<p>ZPP Eigergaren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Der oberirdische Parkplatz muss weiterhin bestehen können.</li> <li>– Unterirdische Anlagen jeglicher Art (Autoeinstellhalle, Lager-räume,</li> <li>– gewerbliche/gastgewerbliche Nutzung sowie Dienstleistungs-nutzung müssten möglich sein.</li> <li>– Eine mögliche Erschliessung der Parzelle «Doktorhaus» (GBB 3302) muss gesichert sein.</li> </ul>	<p>Vgl. Stellungnahme zu Laufnummer 123.</p>

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
		– Wie unterirdisch müsste auch oberirdisch die gleiche Nutzung wie oben beschrieben möglich sein. Die Gebäudehöhe bei Flachdach müsste mit 3.50m und bei einem Satteldach mit 4.80m definiert werden.	
129	18	ZPP Barackenlager: Die Anzahl Parkplätze sind auf dem Gebiet des Barackenlagers nicht auf 50% der unteren Bandbreite zu reduzieren. Hier ist auf 100% des Minimums der aktuellen Vorschriften abzustellen. Im Gebiet «Tuftli» hat es schon jetzt zuwenig Park-/Abstellplätze. Mit einer zu starken Reduktion der Parkplatzanzahl würde die Parkplatzproblematik in diesem Gebiet weiter verschärft.	Es ist nicht Aufgabe der Gemeinde für umliegende Liegenschaften teure unterirdische Parkplätze zu erstellen, die wie andersorts überwiegend leer stehen. Für die vorgesehene Nutzung des Barackenlagers mit überwiegender Nutzung durch Gruppen und / oder Rucksacktouristen sollen nur die dazu erforderlichen Parkplätze erstellt werden. Es ist nicht das Ziel der Gemeinde zusätzlichen Individualverkehr im Dorf zu generieren.

### Diverse Eingaben

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
130	38	Ich empfinde es als sehr respektlos gegenüber den Anwohnern und dem Gemeindebürger, dass bereits Ausschreibungen für die ZPP 2 «Investorenwettbewerb Gruppenunterkünfte Tuftli» gemacht werden, ohne die Mitwirkung und deren Ergebnis abzuwarten. Ergibt es überhaupt noch Sinn, an der Mitwirkung teilzunehmen, wenn doch schon alles entschieden ist?	Zum Thema Gruppenlager wurden speziellen Informations- und Mitwirkungsveranstaltungen sowie eine Bevölkerungsbefragung durchgeführt. Der Vorwurf trifft nicht zu. Es macht nach wie vor Sinn an einer Mitwirkung teilzunehmen, obwohl das Ergebnis der ZPP 2 das Resultat der durchgeführten Bevölkerungsbefragung ist. Im Übrigen stellt sich in solchen Verfahren immer wieder die Frage nach dem Huhn und dem Ei. Einerseits wünschen potenzielle Nutzer eine möglichst grosse Flexibilität, andererseits wünschen sich potenzielle Nutzer grösstmögliche Klarheit. Beides geht nicht.

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
131	47	<p>Für eine solche Verbindung ergibt sich mit der ZPP 2 Tuftli auf dem der Einwohnergemeinde gehörenden Grundstück GBB 3314 die einmalige Gelegenheit, den Firstbahnen öffentlichen Boden für diese Piste zur Verfügung zu stellen. Durch Freihalten eines im Winter als Piste benutzten, im Sommer als Grünstreifen benutzbaren Korridors der Breite 6-8 m lässt sich dieses Vorhaben sehr wohl verwirklichen.</p>	<p>Zurzeit steht im Vordergrund auf dem genannten Grundstück weiterhin günstige Unterkünfte zur Verfügung zu stellen. Eine Detailplanung erfolgt mit dem Erlass der Überbauungsordnung</p>
132	47	<p>Parz. 4997, 6068</p> <p>Das in der Vereinbarung (6. Sept. 18) erwähnte Winterfusswegrecht betrifft die Situation, wie sie sich durch die heute vorhandenen Gebäude.</p> <p>Bei der geplanten, neuen und grösseren Ausnutzung auf dem Areal GBB 3314, würde eine Mehrbelastung resultieren. Das Winterfusswegrecht müsste somit neu verhandelt werden bzw. es muss baulich dafür gesorgt werden, dass keine Mehrbelastung entsteht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>